

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Frühjahr 2018

A. Aufgabenstellung

Bekämpfen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Rechtsvertreter des Klägers das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 28.02.2018.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- die Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 27.02.2018

Uwe Öhri.

7 CG.2018.3

ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Norbert B.,
S-Strasse 1, 9494 Schaan

vertreten durch:
Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Gudrun K.,
H-Strasse 1, CH-9470 Buchs

wegen: CHF 25'000.-- s.A.

K L A G E

2-fach

1. Der Kläger war von Mitte 2016 bis Dezember 2017 mit der in der benachbarten Schweiz, nämlich in Buchs, wohnhaften Beklagten liiert.

Im März 2017 bat die Beklagte den Kläger, ihr für den Kauf eines neuen Autos CHF 25'000.-- zu leihen. Die Beklagte erklärte dem Kläger, dass ihr altes Auto einen Motorschaden habe und sich eine Reparatur wegen des Alters des Fahrzeuges nicht mehr rentiere. Sie verfüge momentan nicht über ausreichend Mittel, um sich ein neues Auto kaufen zu können. Der Kläger war bereit, der Beklagten in ihrer Geldnot zu helfen und ihr die zum Erwerb eines neuen Autos benötigten CHF 25'000.-- zu leihen. Der Kläger hat zur Beklagten gesagt, dass er ihr das Geld zinslos leihe, dass sie ihm das Darlehen aber bis spätestens Ende 2017 zurückzahlen müsse. Die Beklagte hat erklärt, dass sie damit einverstanden sei.

Der Kläger hat der Beklagten die CHF 25'000.-- mit Valuta 01.04.2017 auf deren Konto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, überwiesen. Die Beklagte hat dem Kläger das gewährte zinslose Darlehen nicht wie vereinbart bis spätestens 31.12.2017 zurückbezahlt.

Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass die Beklagte im März/April 2017 tatsächlich ausreichend liquide Mittel zur Verfügung hatte, um sich ein neues Auto kaufen zu können, was sie dem Kläger vorsätzlich verschwiegen hat. Hätte der Kläger dies gewusst, hätte er der Beklagten, welche ihm eben erklärt hatte, sie könne sich wegen eines finanziellen Engpasses ein neues Auto nicht leisten, die CHF 25'000.-- niemals geliehen. Auch aus diesem Grund ist die Beklagte schuldig, dem Kläger die CHF 25'000.-- zu bezahlen.

Beweis:

Herbert B., M-Strasse 1, 9494 Schaan, als Zeuge;
Nora K., P-Strasse 18, CH-9470 Buchs, als Zeugin;
PV Streitteile.

2. Es wird daher beantragt die Fällung des nachstehenden

Urteils:

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen CHF 25'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.01.2018 zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 08.01.2018

Norbert B.

7 CG.2018.3
ON 2

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger: Norbert B.,
S-Strasse 1, 9494 Schaan

vertreten durch:
Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte: Gudrun K.,
H-Strasse 1, CH-9470 Buchs

vertreten durch:
Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

wegen: CHF 25'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Das Klagevorbringen wird, soweit es im Folgenden nicht ausdrücklich als richtig ausser Streit gestellt wird, vollumfänglich bestritten.

Der Kläger hat der Beklagten die CHF 25'000.-- geschenkt. Er hat ausdrücklich erklärt, dass die Beklagte das Geld behalten könne und ihm nichts zurückzahlen müsse.

Es stimmt auch nicht, dass die Beklagte über ausreichend Geldmittel verfügt hat, um sich ein neues Auto zu kaufen.

Der einzige Grund, weshalb der Kläger nunmehr entgegen seinem Versprechen von der Beklagten die CHF 25'000.-- zurückfordert, ist darin zu erblicken, dass die Beklagte das Verhältnis mit dem Kläger beendete, weil dieser eine Affäre mit Maria F., einer damals engen Freundin der Beklagten, hatte. Es handelt sich bei der gegenständlichen Klage um einen reinen Racheakt des Klägers, weil die Beklagte die Beziehung zu ihm abgebrochen hat.

Beweis:

Margreth H., T-Gasse 10, 9491 Ruggell, als Zeugin;

Maria F., S-Strasse 22, A-6800 Feldkirch, als Zeugin;

Lea P., M-Gasse 3, D-28201, Bremen-Neustadt, als Zeugin;

sowie PV.

- B.** Es wird somit

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für den Kläger abweisen.

Vaduz, 22.01.2018

Gudrun K.

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2018.3

ON 3

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 05.02.2018

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Dr. Stefan Rosenberger**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

klagende Partei: Norbert B., S-Strasse 1, 9494 Schaan**beklagte Partei:** Gudrun K., H-Strasse 1, CH-9470 Buchs**wegen:** CHF 25'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 10.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht**Für die beklagte Partei:** Dr. Ludwig M. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor:

3. Entgegen den Behauptungen der Beklagten stellt die Klageführung keinen „Racheakt“ des Klägers dar. Der Kläger hat der Beklagten vor Überweisung der CHF 25'000.-- klar gesagt, dass sie ihm das Geld bis spätestens Ende des Jahres wieder zurückerstatten müsse. Damit ist die Beklagte einverstanden gewesen. Der Kläger wäre als einfacher Handwerker mit einem relativ bescheidenen Einkommen und ohne nennenswertes Vermögen finanziell gar nicht in der Lage gewesen, der Beklagten so viel Geld zu schenken. Die CHF 25'000.-- haben beinahe sein gesamtes Ersparnis ausgemacht.

Beweis:

wie vor.

Der Beklagtenvertreter bestreitet.

Sodann verkündet der Richter den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu folgenden Fragen:

Aus welchem Grund der Kläger der Beklagten CHF 25'000.-- auf deren Bankkonto überwiesen hat und was diesbezüglich zwischen den Streitparteien im Einzelnen genau besprochen wurde;

durch:

Einvernahme der Zeugen Lea P., Herbert B., Margreth H., Maria F. und Nora K., sowie PV der Streitparteien.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass die Zeugin Lea P. im Rechtshilfeweg einzuvernehmen ist.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung auf **Montag, 26.02.2018, 10:00 Uhr, VHS 3**, erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 10.25 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2018.3

ON 4

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 26.02.2018

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Dr. Stefan Rosenberger**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

Klagende Partei: Norbert B., S-Strasse 1, 9494 Schaan,
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz**Beklagte Partei:** Gudrun K., H-Strasse 1, CH-9470 Buchs,
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz**wegen:** CHF 25'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 10:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit RA Dr. Friedrich D.**Für die beklagte Partei:** persönlich mit RA Dr. Ludwig M.

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Der Klagsvertreter bringt weiter vor:

4. Zum Beweise dafür, dass die Beklagte über ausreichend liquide Mittel zum Erwerb eines neuen Autos verfügt hat, wird **beantragt**, das Landgericht wolle der Beklagten den Auftrag erteilen, einen Quartalsauszug per 30.03.2017 betreffend das auf sie lautende Konto Nr. LI0880000048436414 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, vorzulegen.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt die Abweisung des Urkundenvorlageantrages des Klägers und bringt hierzu vor:

- C. Der Urkundenvorlageantrag ist nicht entscheidungswesentlich, weil er zur Beurteilung der Frage, was der Kläger und die Beklagte betreffend die Rückzahlung der CHF 25'000.-- abgemacht haben, untauglich ist. Ausserdem unterliegt die Urkunde dem Bankgeheimnis, weshalb die Beklagte diese Urkunde nicht vorlegen muss.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Der Zeuge

Herbert B., geb. 3.11.1971, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Angestellter, whft. M-Str. 1, 9494 Schaan, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich weiss nicht, um was es im gegenständlichen Verfahren geht und was ich als Zeuge überhaupt aussagen könnte. Der Zeugenladung des Gerichts konnte ich entnehmen, dass der Kläger und die Beklagte sich um 25'000.-- streiten. Was das mit mir zu tun haben soll, weiss ich nicht. Ich kenne nur die Beklagte. Sie ist seit einigen Jahren Kundin der Autogarage A AG, 9490 Vaduz, bei welcher ich als Verkäufer angestellt bin.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich kann mich erinnern, dass die Beklagte im vergangenen Frühjahr, ziemlich sicher war das im April 2017, einen VW Golf 1.5 TSI gekauft hat.

Dem ist vorausgegangen, dass ihr altes Fahrzeug einen Defekt hatte, dessen Reparatur mehr gekostet hätte, als das Fahrzeug noch wert war. Die Beklagte hat sich deswegen bei uns wegen eines Neuwagens erkundigt. Sie hat sich sofort für den VW Golf interessiert. Ich habe ihr das Auto um knapp mehr als CHF 25'000.-- offeriert.

Ich habe ihr auch eine Finanzierung angeboten. Die Klägerin hat gesagt, sie habe die Möglichkeit das privat zu finanzieren, was sie günstiger komme. Soweit ich mich erinnern kann, hat sie gesagt, sie könne sich das Geld von einem Bekannten zu sehr günstigen Bedingungen leihen.

Die Beklagte hat bar bezahlt. Wegen der Barzahlung bin ich der Beklagten entgegen gekommen, und hat sie letztlich geradeaus CHF 25'000.-- bezahlt. Die Barzahlung war nicht ungewöhnlich. Ich habe die Beklagte nicht gefragt, woher genau und zu welchen Konditionen sie das Geld hatte.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Genaues darüber, wie sie den Kaufpreis für den neuen VW Golf 1.5 TSI finanziert hat, weiss ich nicht. Das hatte mich auch nicht zu interessieren. Ich glaube aber schon mich erinnern zu können, dass sie gesagt hat, sie könne sich das Geld von einem Bekannten borgen oder habe sich das Geld bereits geborgt, das weiss ich nicht mehr. Daran, ob sie jetzt genau das Wort „borgen“ oder „leihen“ verwendet hat, kann ich mich nach nunmehr fast einem Jahr nicht mehr erinnern. Es kann auch sein, dass sie bloss gesagt hat, ein Bekannter werde ihr das Geld geben, dass sie also bloss das Wort „geben“ benutzt hat.

Die Beklagte war zweimal bei mir. Beim ersten Mal hat sie den VW Golf ausgesucht. Wir haben ihn dann hergerichtet und die Papiere vorbereitet. Einige Tage später ist die Beklagte gekommen, hat das Fahrzeug in Empfang genommen und den Kaufpreis bar bezahlt. Das alte Fahrzeug hatte einen Motorschaden. Die Reparatur hätte rund CHF 8'000.-- gekostet. Gemäss Eurotax betrug der Verkaufspreis weniger als CHF 5'000.--.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Margreth H., geb. 3.7.1987, liechtensteinische Staatsangehörige, selbständig, whft. T-Gasse 10, 9491 Ruggell, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin eine Bekannte der Beklagten. Sie kommt regelmässig zu mir zur kosmetischen Beratung und Behandlung. Ich weiss nichts davon, dass der Kläger der Beklagten CHF 25'000.-- gegeben hat. Dass sie einen neuen Golf hat, habe ich schon mitbekommen. Wie sie diesen bezahlt hat, weiss ich nicht und habe ich sie danach auch nie gefragt.

Zur Beziehung zwischen der Beklagten und dem Kläger weiss ich keine Details.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich bleibe dabei, dass die Beklagte mir nie etwas davon erzählt hat, dass sie vom Kläger Geld zum Kauf ihres neuen VW Golfs erhalten habe. Die Beklagte hat mir während einer Behandlung erzählt, dass der Kläger eine kurze Affäre mit ihrer Freundin Maria F. hatte. Als sie dahintergekommen sei, habe sie die Beziehung zum Kläger aufgelöst. Näheres dazu weiss ich allerdings nicht. Die Beklagte hat mir allerdings schon erzählt, dass der Kläger wütend auf sie sei, weil sie ihn verlassen habe.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich hatte den Eindruck, dass die Beklagte sehr enttäuscht vom Kläger war und ihrerseits auf diesen eine Wut hatte.

Über die finanziellen Verhältnisse der Beklagten bin ich nicht informiert. Mir ist nie aufgefallen, dass sie Geldschwierigkeiten gehabt hätte. Auf jeden Fall kann sie sich die Behandlung bei mir und die Kosmetikprodukte leisten, was nicht ganz billig ist.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Maria F., geb. 13.7.1986, liechtensteinische Staatsangehörige, Bürokauffrau, whft. S-Str. 22, A-6800 Feldkirch, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich war seit Schultagen eine Freundin der Beklagten. Gegen Ende letzten Jahres hatte ich einen „One-Night-Stand“ mit dem Kläger. Wir waren beide auf einer Geburtstagsparty und schon ziemlich angeheitert. Ich habe das der Beklagten sofort gebeichtet und sie um Verzeihung gebeten. Trotzdem hat sie mir die Freundschaft aufgekündigt und auch die Beziehung zum Kläger beendet.

Ich kann mich daran erinnern, dass die Beklagte im vergangenen Jahr ein neues Auto gekauft hat. Das muss kurz nach Ostern gewesen sein. Die Beklagte hat mir erzählt, dass sie das Geld zum Kauf des Autos vom Kläger erhalten habe. Ich war ziemlich überrascht, weil die beiden ja noch nicht solange zusammen waren und der Kläger als Handwerker sicher nicht so viel verdient. Soweit ich mich heute noch erinnern kann, hat mir die Beklagte bevor wir uns entzweit haben, erzählt, dass sie dem Kläger das Geld zurückzahlen müsse. Der Kläger hatte ihr glaublich CHF 20'000.-- gegeben. Ich glaube nicht, dass sie mir Details dazu erzählt hat. Auf jeden Fall kann ich mich an solche nicht erinnern.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich kann mir natürlich nach so langer Zeit nicht mehr zu hundert Prozent sicher sein, dass die Beklagte gesagt hat, sie müsse dem Kläger das Geld zurückzahlen. Vermutlich könnte ich mich aber noch mit Sicherheit erinnern, wenn sie erwähnt hätte, dass der Kläger ihr so einen grossen Geldbetrag geschenkt hätte. Das wäre dann nämlich schon eine „grosse Sache“ gewesen.

Soweit ich das mitbekommen habe, war der Kläger nicht wütend, als ihn die Beklagte verlassen hat, sondern hat er eingesehen, dass er einen Fehler

gemacht hatte. Mit dem Kläger habe ich keinen Streit. Wir sehen uns noch gelegentlich, sind aber nicht zusammen. Ich bin enttäuscht von der Beklagten. Nicht so sehr, weil sie die Freundschaft beendet hat, das kann ich nachvollziehen, aber doch über die Art und Weise wie sie das getan hat. Sie hat mich nämlich richtig gehend fertig gemacht und auch in unserem gemeinsamen Bekanntenkreis sehr schlecht über mich geredet und Unwahrheiten verbreitet. Man kann schon sagen, dass ich auf die Beklagte eine Wut habe, nachdem sie mich im ganzen Bekanntenkreis in Verruf gebracht hat.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ob die Beklagte über ausreichend finanzielle Mittel verfügte, und sie das neue Auto auch ohne finanzielle Unterstützung des Klägers hätte kaufen können, weiss ich nicht. Dass die Beklagte in einem finanziellen Engpass gesteckt hätte, ist mir jedenfalls nicht bekannt. Zudem weiss ich von Dritter Seite, dass sie unmittelbar nachdem sie sich vom Kläger getrennt hatte, zwei Wochen auf Urlaub war, und zwar auf den Seychellen.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Nora K., geb. 27.10.1984, schweizerische Staatsangehörige, Hausfrau, whft. P-Strasse 18, CH-9470 Buchs, Schwester der Beklagten, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Meine Schwester hat mir erzählt, dass sie sich vom Kläger deswegen getrennt habe, weil dieser sie mit ihrer langjährigen Freundin Maria F. betrogen habe.

Von meiner Schwester weiss ich auch, dass der Kläger ihr im vergangenen Frühjahr, das muss um Ostern herum gewesen sein, relativ viel Geld überwiesen hat, damit sie sich ein neues Auto kaufen konnte. Ich weiss, dass das CHF 25'000.-- waren. Details dazu möchte ich aber nicht angeben.

Frage:

Der Kläger hat der Beklagten im April 2017 CHF 25'000.- für den Kauf eines Neuwagens gegeben bzw. auf ihr Konto überwiesen. Was war diesbezüglich zwischen den Streitteilen abgemacht?

Antwort:

Ich mache bezüglich dieser Frage von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Der Klagsvertreter erhebt Widerspruch und macht geltend, dass kein Zeugnisverweigerungsgrund vorliege.

Über Aufforderung des Gerichts begründet die Zeugin ihre Aussageverweigerung wie folgt:

Es geht um CHF 25'000.--. Wenn die Beklagte den Prozess verliert, erleidet sie einen massiven Schaden. Es besteht also die Gefahr, dass meine Schwester im Falle meiner Aussage unmittelbar einen erheblichen Vermögensnachteil erleidet. Ich wurde vom Richter belehrt, dass ich in einem solchen Fall nicht aussagen muss.

Der Klagsvertreter widerspricht.

Der Beklagtenvertreter entgegnet, dass ein gesetzlicher Zeugnisverweigerungsgrund anzunehmen sei.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Die Zeugin verweigert die Antwort auf die Frage, was bezüglich des Umstandes, dass der Kläger der Beklagten im April 2017 CHF 25'000.-- zum Erwerb eines Neuwagens auf ihr Bankkonto überwiesen hat, zwischen den Streitteilen abgemacht war, gemäss § 321 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO zu Recht.

Der Klagsvertreter rügt diesen Beschluss als verfahrensrechtlich verfehlt.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Die Beklagte ist schon ziemlich enttäuscht vom Kläger und wütend auf diesen.

Über die finanziellen Verhältnisse meiner Schwester weiss ich nicht Bescheid. Mir ist aber nicht bekannt, dass sie jemals in finanziellen Engpässen gesteckt hätte. Das bedeutet aber noch nicht, dass sie sich auch einen Neuwagen um CHF 25'000.-- hätte anschaffen können.

Es stimmt, dass die Beklagte Ende vergangenen Jahres, nach der Trennung vom Kläger, zwei Wochen auf den Seychellen verbracht hat. Was das gekostet hat, weiss ich nicht.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich weiss, dass sich der Kläger sehr schwer damit getan hat, dass die Beklagte die Beziehung mit ihm aufgelöst hat. Er hat auch mich wiederholt kontaktiert und mich gedrängt, auf meine Schwester dahingehend einzuwirken, dass sie es sich noch einmal überlegt. Ich habe das immer abgelehnt und ihm gesagt, dass mich das nichts angehen würde.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der Parteien zu Beweis Zwecken.

Der Kläger

Norbert B., geb. 10.10.1984, S-Strasse 1, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Zimmermann, w/hft. S-Strasse 1, 9494 Schaan, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich habe der Beklagten die CHF 25'000.-- gegeben, weil sie mich darum gebeten hat. Sie hat gesagt, sie könne sich in ihrer momentanen finanziellen Lage kein neues Auto leisten. Ihr altes Auto sei kaputt und die Reparatur angesichts des Alters des Fahrzeuges nicht mehr rentabel. Ich habe ihr das geglaubt.

Es war ganz klar abgemacht, dass ich der Beklagten das Geld nur leihe. Ich habe zu ihr gesagt, dass sie mir keine Zinsen zahlen, aber die CHF 25'000.-- bis spätestens Ende 2017 zurückzahlen müsse. Die Beklagte hat geantwortet, dass sie damit einverstanden sei. Keinesfalls habe ich gesagt, dass ich ihr das Geld schenken würde. Dazu wäre ich gar nicht in der Lage gewesen. Die CHF 25'000.-- stellten fast mein ganzes Ersparnis dar. Von einer Schenkung war nie die Rede. Es war ganz klar, dass die Beklagte mit dem Geld bis Ende Jahr zurückzahlen müsse.

Etwas Schriftliches wurde nicht aufgesetzt. Ich war sehr in die Beklagte verliebt und habe voll auf ihr Wort, sie werde mir das Geld bis Ende 2017 zurückzahlen, vertraut.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Von einer Schenkung war nie die Rede. Es war ganz klar, dass das Geld zurückbezahlt werden müsse. Die Beklagte hat gesagt, dass sie im November 2017 einen doppelten Monatslohn erhalten werde und zudem eine Gratifikation in Aussicht habe, weshalb sie mir das Geld dann sicher zum grössten Teil zurückzahlen könne. Nötigenfalls könne sie bei ihrer Arbeitgeberin, der Liechtensteinischen Landesbank AG, auch noch ergänzend einen Kleinkredit aufnehmen. Als Angestellte habe sie günstige Konditionen.

Ich verdiene monatlich netto nur knapp CHF 4'000.--. Ich könnte mir ein Geldgeschenk von CHF 25'000.--, also mehr als ein halbes Jahresnettoeinkommen, gar nie leisten.

Ich habe nicht mit der Beklagten zusammengelebt.

Die Beklagte verfügte über genügend Geld, um sich selbst ein neues Auto zu kaufen. Als wir uns getrennt hatten, bin ich noch einmal in ihrer Wohnung

gewesen, um einige persönliche Sachen zu holen. Dabei sind auf dem Stubentisch Bankkontoauszüge offen herumgelegen. Aus diesen konnte ich ersehen, dass die Beklagte im fraglichen Zeitpunkt über ein Sparguthaben in der Grössenordnung von knapp über CHF 40'000.-- verfügte.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Es stimmt, dass die Beklagte die Beziehung mit mir beendet hat, weil ich etwas mit ihrer Freundin Maria F. hatte. Ich war deswegen nicht wütend auf die Beklagte. Es war ja ich, der einen Fehler gemacht hatte. Die Trennung hat mich schon geschmerzt, weil ich die Beklagte sehr gern hatte. Ganz sicher hasse ich die Beklagte nicht.

L.d.k.E.

Die Beklagte

Gudrun K., geb. 01.12.1986, schweizerische Staatsangehörige, Bankangestellte, whft. H-Strasse 1, CH-9470 Buchs, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Als ich dem Kläger von meinem Pech mit meinem alten Auto erzählte und sagte, dass ich kein Geld hätte, um mir ein neues zu kaufen, hat er mich gefragt, wie viel Geld ich benötigen würde.

Ich hatte beim Autohaus A AG einen VW Golf angeschaut gehabt, welcher mit einem Verkaufspreis von CHF 25'280.-- angeschrieben war. Ich habe daher dem Kläger gesagt, dass ich CHF 25'000.-- benötigen würde. Der Kläger war dann sogleich bereit, mir die CHF 25'000.-- zu geben. Ich war überrascht von seiner Grosszügigkeit. Ich habe zu ihm gesagt, dass ich das Geld nicht würde zurückzahlen können. Darauf hat er geantwortet, das mache nichts, ich müsse ihm nichts zurückzahlen, er schenke mir das Geld. Gerade deswegen wollte er ja auch nicht, dass etwas Schriftliches aufgesetzt wird.

Der Kläger hat mir das Geld auf mein Bankkonto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG überwiesen.

Beim Autoverkäufer, also dem Zeugen Herbert B., war ich erst, als mir der Kläger das Geld bereits geschenkt hatte. Ich hätte mir ja sonst gar kein neues Auto leisten können. Das habe ich schon ausgesagt.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Der Kläger war ausserordentlich wütend, als ich ihm gesagt habe, dass ich ihn verlasse. Er hat mich danach auch wiederholt belästigt, man könnte beinahe schon von Stalking reden. Er hat mir auch damit gedroht, dass ich ihm das Geld zurückzahlen müsse, wenn ich die Beziehung beende. Es sei ihm egal, dass er mir das Geld geschenkt habe, das könne ich sowieso nicht beweisen. Nachdem er mich mit meiner Freundin betrogen hatte, wollte ich aber trotz oder gerade zusätzlich wegen der Drohung nicht mehr mit dem Kläger zusammen sein.

Ich hatte damals kein Geld, um mir selbst ein neues Auto kaufen zu können.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich wusste, dass der Kläger monatlich netto rund CHF 4'000.-- verdient. Deshalb war ich von seiner grosszügigen Schenkung auch so überrascht. Ich wollte etwas Schriftliches aufsetzen. Der Kläger hat gesagt, das sei nicht nötig, weil er mir das Geld ja schenke. Wir haben nie zusammengelebt.

Über Vorhalt der Aussage des Klägers, wonach er in meiner Wohnung Bankbelege gesehen habe, aus welchen sich ergeben habe, dass ich über ein Sparguthaben in der Grössenordnung von ca. CHF 40'000.-- verfügt hätte, kann ich angeben: Da muss sich der Kläger gehörig verschaut haben.

Die zwei Wochen Ferien im Dezember 2017 auf den Seychellen konnte ich mir nur deswegen leisten, weil ich Ende November den 13. Monatslohn erhalten habe. Ich bin bei der Liechtensteinischen Landesbank AG angestellt und dort am Bankschalter tätig. Wie viel ich dort verdiene, sage ich nicht, weil das nichts zur Sache tut.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden nicht aufgenommen, sondern vielmehr alle weiteren Beweisanträge wegen geklärter Sach- und Rechtslage zurückgewiesen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 11.55 Uhr

Dauer: 2 Stunden

Unterschriften

7 CG.2018.3

ON 5a

KOSTENNOTE
klagende Partei

in Sachen Norbert B./Gudrun K.

(Bemessungsgrundlage CHF 25'000.-- s.A.)

8.1.2018	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 998.20
5.2.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 998.20
26.2.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'497.30
	Gebühren		CHF 850.--

	Honorar	CHF 3'493.70
	MWst. 8%	<u>CHF 279.50</u>
		CHF 3'773.20
	Gebühren	CHF 850.--
TOTAL		<u>CHF 4'623.20</u>

Vaduz, 26.2.2018

7 CG.2018.3

ON 5b

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Norbert B./Gudrun K.

(Streitwert CHF 25'000.-- s.A.)

22.1.2018	KB	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 998.20
5.2.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 998.20
26.2.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'497.30
			<hr/>
	Honorar		CHF 3'493.70
	MWst. 7.7%		<u>CHF 269.00</u>
TOTAL			<u>CHF 3'762.70</u>

Vaduz, 26.2.2018

Aktenzeichen bitte immer anführen

7 CG.2018.3

ON 6

URTEIL

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch seinen Landrichter Dr. Stefan Rosenberger in der

Rechtssache

klagende Partei:

Norbert B., S-Strasse 1, 9494 Schaan
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

beklagte Partei:

Gudrun K., H-Strasse 1, CH-9470 Buchs,
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz;

wegen:

CHF 25'000.-- s.A.;

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1. Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen den Betrag von CHF 25'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.01.2018 zu bezahlen, wird abgewiesen.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen vier Wochen die mit CHF 3'762.70 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Mit seiner Klage vom 08.01.2018 begehrte der Kläger von der Beklagten die Bezahlung eines Betrages von CHF 25'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 01.01.2018 und brachte hierzu zusammengefasst vor:

Er sei von Mitte 2016 bis Dezember 2017 mit der Beklagten liiert gewesen. Im März 2017 habe ihn die Beklagte gebeten, ihr für den Kauf eines neuen Autos CHF 25'000.-- zu leihen, weil sie nicht über ausreichend Mittel für den Autokauf verfüge. Er sei bereit gewesen, der Beklagten die zum Erwerb eines neuen Autos benötigten CHF 25'000.-- zu leihen. Er habe zur Beklagten gesagt, dass er ihr das Geld zinslos unter der Bedingung leihe, dass sie es ihm bis spätestens Ende 2017 zurückzahle. Damit sei die Beklagte einverstanden gewesen. Sodann habe er ihr die CHF 25'000.-- am 01.04.2017 auf ihr Bankkonto überwiesen. Die Beklagte habe das ihr geliehene Geld nicht wie vereinbart bis spätestens 31.12.2017 zurückbezahlt. Zudem habe die Beklagte ihm vorsätzlich verschwiegen, dass sie tatsächlich ausreichend liquide Mittel zur Verfügung gehabt habe, um sich ein neues Auto zu kaufen. Wenn er dies gewusst hätte, hätte er ihr das Geld nicht geliehen.

2. Die Beklagte bestritt das klägerische Vorbringen und beantragte kostenpflichtige Klageabweisung.

Der Kläger habe ihr die CHF 25'000.-- geschenkt. Es stimme auch nicht, dass sie über ausreichend Geldmittel verfügt habe, um sich ein neues Auto kaufen zu können. Der einzige Grund, weshalb der Kläger nunmehr entgegen seinem Versprechen die CHF 25'000.-- von ihr zurückfordere, sei der, dass sie das Verhältnis mit ihm beendet habe, weil er eine Affäre mit ihrer Freundin Maria F. gehabt habe. Es handle sich bei der gegenständlichen Klage um einen Racheakt des Klägers.

3. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen/Zeuginnen Herbert B., Margreth H., Maria F. und Nora K., sowie Einvernahme der Parteien.

Von der Einvernahme der Zeugin Lea P. konnte wegen geklärter Sach- und Rechtslage Abstand genommen werden.

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

4. Folgender Sachverhalt ist erwiesen:

4.1 Der Kläger und die Beklagte waren von Mitte 2016 bis Dezember 2017 ein Paar. Im Dezember 2017 trennte sich die Beklagte vom Kläger, weil dieser sie mit ihrer langjährigen und engen Freundin Maria F. betrogen hatte.

(ZV Margreth H. in ON 4 S. 4 ; ZV Maria F. in ON 4 S. 5 ; PV Kläger in ON 4 S. 10 ; PV Beklagte in ON 4 S. 11).

4.2 Im Frühjahr 2017 hatte der PKW der Beklagten einen Motorschaden. Da die Reparatur aufgrund des Alters bzw. des damit einhergehenden niedrigen Zeitwertes des Fahrzeuges nicht mehr rentabel gewesen wäre, entschloss sich die Beklagte zum Kauf eines neuen PKWs. Sie erwarb im April 2017 beim Autohaus A AG einen neuen VW Golf 1.5 TSI und bezahlte dafür bar CHF 25'000.--. Den Kaufpreis bestritt die Beklagte mit den CHF 25'000.--, welche ihr der Kläger zuvor mit Valuta 01.04.2017 auf ihr Bankkonto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG überwiesen hatte, nachdem die Beklagte zum Kläger gesagt hatte, dass sie über keine eigenen Mittel zum Erwerb eines neuen Autos verfüge.

(ZV Herbert B. in ON 4 S. 2 f; PV Kläger in ON 4 S. 9 f; PV Beklagte in ON 4 S. 10 f).

4.3 Es kann nicht festgestellt werden, was zwischen den Streitteilen bezüglich der CHF 25'000.--, welche der Kläger der Beklagten auf deren Bankkonto überwies, abgemacht war. Es kann insbesondere nicht festgestellt werden, dass der Kläger zur Beklagten sagte, sie müsse ihm die CHF 25'000.-- bis spätestens Ende 2017 zurückzahlen, und die Beklagte erklärte, sie sei damit einverstanden; ebenso wenig kann festgestellt werden, dass der Kläger zur Beklagten sagte, er schenke ihr die CHF

25'000.-- bzw. sie könne die CHF 25'000.-- behalten und müsse ihm nichts zurückzahlen.

- 4.4** Die Beklagte hat dem Kläger bis anhin von den CHF 25'000.-- noch nichts zurückbezahlt.

(Vom Kläger behauptet, von der Beklagten substantiiert nicht bestritten und daher gemäss § 267 ZPO für wahr zu halten).

5. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt kann, sofern er nicht ohnehin gar nicht strittig ist, völlig unbedenklich gestützt auf die in Klammer bei den einzelnen Feststellungen jeweils angegeben Beweisergebnisse gestützt werden. Diese Beweisergebnisse widersprechen sich nicht, sondern decken sich vielmehr vollständig, sodass weitere Erwägungen nicht nötig sind. Die zu Pkt. 4.3 getroffenen Feststellungen sind das Ergebnis folgender Beweiswürdigung: Die Zeugen- und Parteiaussagen haben kein Bild ergeben, welches einen eindeutigen Schluss in tatsächlicher Richtung zulassen würde. Der Kläger hat mit Inbrunst behauptet, er habe der Beklagten das Geld nur geliehen, sei also abgemacht gewesen, dass diese ihm die CHF 25'000.-- bis Ende 2017 zurückzahlen müsse (PV Kläger in ON 4 S. 9). Die Beklagte hat im gleichen Brustton der Überzeugung ausgesagt, der Kläger habe ihr das Geld geschenkt bzw. erklärt, sie müsse ihm nichts zurückzahlen (PV Beklagte in ON 4 S. 10 f). Das Verfahren hat nichts ergeben, was die Richtigkeit der einen oder der anderen Parteiaussage belegen bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit eine positive Feststellung in die eine oder die andere Richtung zulassen würde. Gegen die Version des Klägers spricht jedenfalls, dass kein schriftlicher Vertrag aufgesetzt wurde, was bei Gewährung eines Darlehens in Höhe von CHF 25'000.-- schon aus Beweis Zwecken an sich naheliegend gewesen wäre. Der Zeuge Herbert B. wusste letztlich darüber, wie die Beklagte den Kaufpreis für ihren neuen Golf finanzierte, nichts „Genaueres“ auszusagen (ZV Herbert B. in ON 4 S. 3). Die Zeugin Margreth H. wusste nicht einmal, dass der Kläger der Beklagten CHF 25'000.-- gegeben hatte (ZV Margreth H. in ON 4 S. 4). Der Aussage der Zeugin Maria F., welche ausgesagt hat, die Beklagte habe ihr erzählt, sie müsse dem Kläger das Geld zurückzahlen, kommt wenig Überzeugungskraft zu. Zum einen weil

sie nach eigener Aussage eine „Wut“ auf die Beklagte hat, weil diese sie im Bekanntenkreis diffamiert habe; zum anderen hat sie angegeben, dass sie sich nach so langer Zeit nicht mehr sicher erinnern könne (ZV Maria F. in ON 4 S. 5 f). Weitere Beweisergebnisse liegen nicht vor. Summa summarum ist nicht mit der für eine positive Feststellung erforderlichen Gewissheit erwiesen, was die Streitparteien abgemacht haben, weshalb zu den diesbezüglichen Prozessbehauptungen der Streitparteien entsprechende Negativfeststellungen zu treffen sind.

6. In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Der Kläger hat seinen Klageanspruch explizit darauf gestützt, dass er der Beklagten ein zinsloses Darlehen gewährt habe. Für das Gelddarlehen ist die Pflicht des Darlehensnehmers, dem Darlehensgeber das hingeebene Geld zurückzuzahlen, wesentlich (§§ 983 f ABGB; *Schubert in Rumme*² §§ 983, 984 Rz 1 u. 5). Hierauf hat der Kläger sein Begehren gestützt.

Nach der allgemeinen Beweislastregel trägt jede Partei die Beweislast für das Vorliegen aller tatsächlichen Voraussetzungen der für sie günstigen Rechtsnorm; es muss also der ein Recht behauptende Kläger die rechtsbegründenden Tatsachen beweisen und der Beklagte alle eingewendeten rechtsvernichtenden Tatsachen. Wenn eine tatbestandsrelevante Tatsache unklar bleibt, ist so zu entscheiden, als wäre festgestellt worden, dass diese Tatsache nicht eingetreten ist (*Rechberger in Rechberger*⁴, Vor § 266 ZPO Rz 11).

Der Kläger konnte nicht unter Beweis stellen, dass er mit der Beklagten abgemacht hatte, dass ihm diese die CHF 25'000.-- zurückzahlen müsse. Damit fehlt es an einer wesentlichen Tatbestandsvoraussetzung für die rechtliche Annahme des vom Kläger behaupteten Darlehensvertrages. Aufgrund der dem Kläger bezüglich der Vereinbarung der Verpflichtung der Beklagten zur Rückzahlung obliegenden Beweislast – die Rückzahlungspflicht der Beklagten ist wie erwogen notwendige Voraussetzung für den vom Kläger behaupteten Darlehensvertrag – hat seine Klage der Abweisung zu verfallen.

7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat ihre Kosten rechtzeitig und der Höhe nach richtig verzeichnet, weshalb sie antragsgemäss zu bestimmen und dem Kläger zum Ersatz aufzutragen waren.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 28.02.2018

Dr. Stefan Rosenberger

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Giulia Limani

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2017

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter des Klägers aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts, mit welchem die Klage zur Gänze abgewiesen worden war, zu bekämpfen.

Der Kläger hatte behauptet, der Beklagten in der Annahme, sie verfüge über keine eigenen Mittel, ein zinsloses Darlehen in Höhe von CHF 25'000.-- zum Kauf eines neuen Autos gewährt zu haben, welches zur Rückzahlung fällig sei. Darüber hinaus focht er das mit der Beklagten abgeschlossene Rechtsgeschäft wegen List und Irrtum an, weil diese ihn (vorsätzlich) über ihre finanzielle Situation getäuscht habe.

Die Beklagte hatte eingewendet, der Kläger habe ihr die CHF 25'000.-- nicht geliehen sondern vielmehr geschenkt. Entgegen den Prozessbehauptungen des Klägers habe sie über keine ausreichenden eigenen Finanzmittel zum Kauf eines neuer Autos verfügt.

Das Landgericht konnte nicht feststellen, was zwischen den Parteien bezüglich der Rückzahlung der CHF 25'000.-- besprochen worden war. Gestützt auf diese Negativfeststellung traf das Erstgericht eine Beweislastentscheidung zum Nachteil des Klägers. Mit Bezug auf die entscheidungswesentliche Negativfeststellung hatte das Erstgericht zu Unrecht ein Aussageverweigerungsrecht der als Zeugin einvernommenen Schwester der Beklagten bejaht. Zu den vom Kläger aufgestellten Prozessbehauptungen betreffend der Vertragsanfechtung wegen List bzw. Irrtum traf das Erstgericht keine Feststellungen; über einen vom Kläger zum Beweis seiner diesbezüglichen Prozessbehauptungen gestellten Antrag auf Urkundenvorlage traf das Landgericht keine (explizite) Entscheidung.

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Insgesamt können 50 Punkte erzielt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (5 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen genügt.

2. Berufung (45 Punkte)

2.1 Mangelhaftigkeit des Verfahrens (12 Punkte)

a) Als Verfahrensmangel ist zu rügen, dass das Erstgericht ein Zeugnisverweigerungsrecht der Zeugin Nora K. betreffend die Frage, was die Streitteile hinsichtlich der vom Kläger der Beklagten überwiesenen CHF 25'000.-- abgemacht hatten, bejaht hat. Eine Aussage der Zeugin hätte allenfalls Feststellungen dahingehend erlaubt, dass zwischen den Streitteilen abgemacht gewesen war, dass die Beklagte dem Kläger die CHF 25'000.-- zurückzahlen müsse, in welchem Fall die vom Kläger geltend gemachte Darlehensforderung erwiesen wäre. (6 Punkte)

b) Als Verfahrensmangel ist weiter zu rügen, dass das Erstgericht keine Entscheidung über den Urkundenvorlageantrag des Klägers getroffen bzw. allenfalls (der Urteilsbegründung kann dies nicht entnommen werden) diesen Antrag der Sache nach wegen „geklärter Sach- und Rechtslage“ abgewiesen hat. Eine Vorlage des begehrten Kontoauszuges hätte allenfalls Feststellungen dahingehend erlaubt, dass die Beklagte selbst über ausreichend finanzielle Mittel verfügt hatte, um sich ein neues Auto kaufen zu können, und sie den Kläger diesbezüglich getäuscht hatte. Bei Treffen entsprechender Feststellungen wäre der Klageanspruch, soweit er vom Kläger auch auf List bzw. Irrtum gestützt wurde, zu bejahen. In diesem Fall würde nämlich der zwischen den Streitteilen abgeschlossene Vertrag mit Wirkung *ex tunc* dahinfallen und stünde dem Kläger ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückerstattung der CHF 25'000.-- zu [s. nachstehend zu 2.3.c] (6 Punkte)

2.2 Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (6 Punkte)

Mit Beweisrüge zu bekämpfen ist die vom Landgericht getroffene Negativfeststellung des Inhalts: *„Es kann nicht festgestellt werden, was zwischen den Streitteilen bezüglich der CHF 25'000.--, welche der Kläger der Beklagten auf deren Bankkonto überwies, abgemacht war; insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger zur Beklagten sagte, sie müsse ihm die CHF 25'000.-- bis spätestens Ende 2017 zurückzahlen, und die Beklagte erklärte, sie sei hiermit einverstanden.“*

Anzustreben ist stattdessen eine entsprechende positive Feststellung, dass zwischen den Streitteilen abgemacht war, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger die CHF 25'000.-- zurückzuzahlen.

Die Relevanz der anzustrebenden Ersatzfeststellung ist evident.

2.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung (27 Punkte)

a) Nachdem ein Vertrag zwischen den Streitteilen unzweifelhaft zustande gekommen ist, ist – nachdem das Gericht einen natürlichen Konsens nicht feststellen konnte – zunächst geltend zu machen, dass nach der „Vertrauenstheorie“ (§§ 863, 914 ABGB) das Handeln des Klägers („Überweisung von CHF 25'000.-- an die Beklagte zum Erwerb eines neuen Autos“) von der Beklagten redlicherweise (nach „Treu und Glauben“ und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände) objektiv nur dahingehend verstanden werden konnte und durfte, dass sie dem Kläger das Geld zurückzahlen müsse. (9 Punkte)

b) Sodann ist hilfsweise für den Fall, dass die auf § 914 ABGB gestützte Auslegung kein eindeutiges Ergebnis zeitige, geltend zu machen, dass § 915 ABGB – unstrittig (der Kläger hatte ein zinsloses Darlehen behauptet, die Beklagte eine Schenkung) handelte es sich um ein unentgeltliches Geschäft – zur Anwendung gelangt, womit die Beklagte zur Widerlegung der aus § 915 1. HS ABGB resultierenden Vermutung, es liege ein Darlehen vor, die Schenkungsabsicht des Klägers zu beweisen gehabt hätte, welcher Beweis ihr nicht gelungen ist [Rummel in Rummeß, § 915 Rz 3; Vonklich in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang³ § 915 Rz 23; Ertl in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang³ § 938 Rz 33 f; Kolmasch in Schwimann ABGB-TaKom³ § 915 Rz 2; Bollenberger in KBB⁴ § 915 Rz 2; Mandl, JBl 1998, 368; Binder in Schwimann, ABGB³ IV, § 938 Rz 7 u. § 915 Rz 7] (9 Punkte)

c) Zu rügen ist schliesslich ein sog. „sekundärer Feststellungsmangel.“ Der Kläger hatte das mit der Beklagten abgeschlossene Rechtsgeschäft wegen List (§ 870 ABGB) und wegen Irrtums (§§ 871, 901 ABGB) angefochten. Zu den diesbezüglichen Prozessbehauptungen des Klägers (die Beklagte habe selbst über CHF 40'000.-- verfügt, diese Tatsache dem Kläger vorsätzlich verschwiegen, welcher in Kenntnis dieses Umstandes der Beklagten das Geld nicht geliehen hätte) traf das Erstgericht keine Feststellungen. Bei Treffen entsprechender Feststellungen ist davon auszugehen, dass der vom Kläger mit der Beklagten abgeschlossene Vertrag (unabhängig davon, ob er rechtlich als Darlehens- oder als Schenkungsvertrag zu qualifizieren ist) mit Wirkung *ex tunc* dahinfällt, und die Beklagte bereicherungsrechtlich (§§ 877, 1431, 1437 ABGB) zur Rückzahlung der CHF 25'000.-- an den Kläger verpflichtet ist (9 Punkte)

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2018

A. Aufgabenstellung

Bekämpfen Sie aufgrund des Ihnen vorgelegten „Gerichtsaktes“ als Rechtsvertreter der beklagten Partei die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts vom 05.09.2018.

B. Prüfungshinweise

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgten;
- liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Vaduz, 20.08.2018

Uwe Öhri.

8 CG.2018.15

ON 1

An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Kläger:

Helga S.,
Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz

vertreten durch:

Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz

Beklagte:

Seminar Management AG,
Z-Strasse 21, 9490 Vaduz

wegen:

CHF 33'000.-- s.A.

K L A G E

2-fach

1. Die Klägerin ist selbständig als Personal Coach tätig. Sie buchte gemeinsam mit einer Bekannten bei der Beklagten vom 13.10.2017 bis 15.10.2017 ein dreitägiges Seminar „verhaltenstherapeutische Gesprächstechniken“. Die Buchung beinhaltete auch die Unterbringung inkl. Frühstück im Hotel „Rheintalblick“ in Triesenberg.

Beweis:

PV.

2. Am Morgen des letzten Seminartages ging die Klägerin wie an den vorangegangenen zwei Tagen auch zum Frühstücksbuffet mit Selbstbedienung. Sie ging mit einem Teller am Frühstücksbuffet entlang, um sich zu bedienen. Sie hatte bereits zwei Gebäckstücke auf ihren Teller gelegt und überlegte sich, was sie sonst noch vom Buffet nehmen sollte. Am Buffet wurden auch diverse in Streifen bzw. Stücke geschnittene Früchte angeboten, u.a. auch in Stücke geschnittene Ananas. Während die Klägerin am Buffet entlang ging, trat sie auf ein am Boden liegendes Stück Ananas, welches sie angesichts des Umstandes, dass es im Bereich des Frühstücksbuffets dunkel war, nicht gesehen hatte. Die Klägerin rutschte auf dem Ananasstück aus und fiel rücklings zu Boden.

Beweis:

PV.

3. Die Beklagte haftet der Klägerin für die Folgen des Sturzes. Der Hotelbetreiber, dessen Verhalten als Erfüllungsgehilfe sich die Klägerin zurechnen lassen muss, unterliess es pflichtwidrig und schuldhaft Sorge dafür zu tragen, dass keine Speisen vor bzw. im Bereich des Frühstücksbuffets herumlagen, welche für die Hotelgäste die Gefahr des Ausrutschens begründeten. Mit dieser Gefahr musste der Hotelbetreiber rechnen, zumal es an Selbstbedienungsbuffets erfahrungsgemäss, ja nachgerade zwangsläufig dazu kommt, dass Speisen zu Boden fallen und dadurch eine Rutschgefahr für die Gäste herbeigeführt wird. Trotzdem wurde eine Kontrolle und Reinigung des Bodens im Bereich des Frühstücksbuffets nicht vorgenommen. Zudem nahmen die Kellner, welche dauernd und mehrmals am Frühstücksbuffet vorbeigingen, um die Gäste zu bedienen oder Speisen am Buffet nachzufüllen, die zu

Boden gefallenen Speisen, auch das Ananasstück auf welchem die Klägerin schliesslich ausrutschte, nicht auf.

Beweis:

PV.

4. Durch den Sturz erlitt die Klägerin eine äusserst schmerzhaftesteissbeinprellung. Aufgrund dieser Steissbeinprellung hatte die Klägerin während mindestens drei Wochen sehr heftige Schmerzen, welche überhaupt nur durch die Einnahme starker Schmerzmittel zu ertragen waren. Insbesondere konnte die Klägerin nicht längere Zeit am Stück sitzen. Auch das Liegen bereitete der Klägerin heftige Schmerzen, weshalb sie auch in ihrem Schlaf empfindlich gestört war. Während vier Wochen konnte die Klägerin zudem keinerlei sportliche Aktivitäten ausüben, und insbesondere nicht ihrem geliebten Golfsport frönen. All dies rechtfertigt ein Schmerzensgeld von zumindest CHF 8'000.--.

Aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin in den ersten beiden Tagen nach dem Sturz wegen der erlittenen Steissbeinprellung überhaupt nur höchstens fünf Minuten am Stück sitzen konnte, musste sie für den 16. und 17.10.2017 bereits vereinbart gewesene Beratungsgespräche in der Dauer von insgesamt fünf Stunden absagen. Insgesamt sind der Klägerin unter Berücksichtigung ihres üblichen Stundenhonorars von CHF 500.-- Beratungshonorare im Gesamtbetrag von CHF 2'500.-- entgangen. Auch für diesen entgangenen Verdienst haftet die Beklagte der Klägerin.

Bei ihrem Sturz versuchte die Klägerin reflexartig sich am Frühstücksbuffet festzuhalten. Dadurch fielen diverse Speisen und Getränke auf die Klägerin, insbesondere auch eine Karaffe mit Tomatensaft, welcher sich auf das von ihr getragene Haute-Couture Kostüm von Chanel ergoss, welches nicht mehr gereinigt werden konnte und daher von der Klägerin entsorgt werden musste. Es handelte sich um ein neues Kleidungsstück, welches die Klägerin anlässlich des Seminars zum ersten Mal getragen und für welches sie umgerechnet CHF 21'500.-- bezahlt hatte. Auch diesen Schaden hat die Beklagte der Klägerin zu ersetzen.

Durch den Sturz wurden auch die von der Klägerin getragenen Schuhe beschädigt, weil beim rechten Schuh der Absatz so abbrach, dass eine

Reparatur nicht mehr möglich war. Es handelte sich um neue Schuhe, die die Klägerin erst zwei oder drei Mal getragen hatte, und welche umgerechnet CHF 1'000.-- gekostet hatten. Auch diesen Schaden hat die Beklagte der Klägerin zu ersetzen.

Trotz der klaren Sach- und Rechtslage hat die Beklagte jede Verantwortung von sich gewiesen, weshalb sich die Klägerin zur Klagsführung gezwungen sieht.

Beweis:

medizinisches Sachverständigengutachten;
Sachverständigengutachten aus der Mode-/Textilbranche;
Milena S., Brückengasse 10, D-78467 Konstanz;
PV.

Urteils:

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen vier Wochen den Betrag von CHF 33'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 16.10.2017 zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Vaduz, 12.03.2018

Helga S.

8 CG.2018.15

ON 2

An das**Fürstliche Landgericht****9490 Vaduz****Kläger:**Helga S.,
Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanzvertreten durch:Dr. Friedrich D.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz**Beklagte:**Seminar Management AG,
Z-Strasse 21, 9490 Vaduzvertreten durch:Dr. Ludwig M.
Rechtsanwalt
9490 Vaduz**wegen:**

CHF 33'000.-- s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

2-fach

- A.** Nicht bestritten wird das Vorbringen unter Punkt 1. der Klage. Im Übrigen wird das Klagevorbringen vollumfänglich bestritten.
- B.** Ursächlich für den Sturz der Klägerin war nicht der Umstand, dass sie auf einem am Boden vor dem Frühstücksbuffet liegenden Stück Ananas ausrutschte, sondern vielmehr die Tatsache, dass sie wegen der von ihr getragenen High Heels stolperte.

Beweis:

Markus F., c/o Hotel „Rheintalblick“, Maseschastr. 13, 9497 Triesenberg, als Zeuge;

Laszlo K., per Adresse Hotel „Rheintalblick“, als Zeuge;

Dragan Z., per Adresse Hotel „Rheintalblick“, als Zeuge;

sowie PV.

- C.** Auch wenn die Klägerin tatsächlich, was heftigst bestritten wird, tatsächlich auf einem Ananasstück ausgerutscht wäre, würde die Beklagte keine Haftung treffen, dies aus diversen Gründen.

Zunächst haftet die Beklagte gar nicht für allfällige Nachlässigkeiten des Hotels „Rheintalblick“ bzw. für Nachlässigkeiten der dort angestellten Personen. Zudem musste die Klägerin im Bereich eines Selbstbedienungsbuffets natürlich mit Speiseresten am Boden und einer daraus resultierenden Rutschgefahr rechnen. Sie hätte daher entsprechend aufmerksam sein und den Blick auch vor ihre Füße werfen müssen, und hätte sie nicht nur die Speisen auf dem Frühstückbuffet im Blick haben dürfen. Sie ist daher an ihrem Sturz, welcher in ihr privates Unfall- und Verletzungsrisiko fällt, selbst schuld.

Der Frühstücksbereich wird jeden Tag nach Beendigung des Frühstücks von den Hotelangestellten gründlich gereinigt. Auch nach Herrichten des Frühstückbuffets wird der Boden, bevor die ersten Frühstücksgäste erscheinen, jeden Tag noch einmal aufgewischt. Die Gäste werden während des Frühstücks ständig von mindestens zwei Kellnern bedient, welche auch dafür Sorge zu tragen haben, dass immer ausreichend Speisen und Getränke auf dem Buffet vorhanden sind. Diese nehmen zu Boden gefallene Speisen selbstverständlich immer umgehend auf, wenn

sie am Buffet vorbeigehen. Auch verschüttete Flüssigkeiten werden von den Kellnern immer umgehend aufgewischt.

Schliesslich war unmittelbar bevor die Klägerin stürzte einer der Kellner, nämlich Laszlo K., am Frühstücksbuffet vorbeigegangen. Zu dem Zeitpunkt lagen keine Speisereste, insbesondere kein Ananasstück, am Boden, ansonsten er es selbstverständlich entfernt hätte. Falls die Klägerin daher tatsächlich auf einem Stück Ananas ausgerutscht wäre, ist dieses jedenfalls erst ganz kurz vor dem Sturz der Klägerin zu Boden gefallen, weshalb realistischerweise gar keine Möglichkeit bestand, dass es von einem Bediensteten überhaupt hätte wahrgenommen bzw. aufgehoben werden können.

Beweis:

wie vor;

Consuela X., per Adresse Hotel „Rheintalblick“, als Zeugin;

sowie PV.

- D. Obwohl die Haftung der Beklagten schon dem Grunde nach zu verneinen ist, wird aus prozessualer Vorsicht das von der Klägerin verlangte Schmerzensgeld sowie der geltend gemachte Schadenersatz auch der Höhe nach bestritten.

Die Klägerin hat zwar, was auch gar nicht bestritten wird, durch den Sturz eine Steissbeinprellung erlitten. Allerdings rechtfertigen die von der Klägerin behaupteten Unfallfolgen ein Schmerzensgeld in der geltend gemachten Höhe keinesfalls. Das durch den Tomatensaft verschmutzte Kleid hätte mit einem geringen finanziellen Aufwand gereinigt und die Schuhe hätten ebenfalls kostengünstig repariert werden können. Der Klägerin gebühren daher jedenfalls nur die Reinigungs- und Reparaturkosten, nicht aber die Anschaffungskosten. Es wird zwar nicht bestritten, dass die Klägerin am 16./17.10.2010 Beratungsgespräche absagen musste und deshalb einen Verdienstentgang erlitten hat. Das von der Klägerin in Anschlag gebrachte Stundenhonorar ist allerdings völlig unverhältnismässig und überhöht.

Beweis:

wie vor;

Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich „Dienstleistungen - freie Berufe“ (zur Angemessenheit des geltend gemachten Stundenhonorars).

Aus all diesen Gründen wird

beantragt,

das Fürstliche Landgericht wolle die Klage unter Kostenfolge für die Klägerin abweisen.

Vaduz, 09.04.2018

Seminar Management AG

Aktenzeichen bitte immer anführen

8 CG.2018.15

ON 3

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 02.05.2018

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Mag. Konrad Lanser**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

klagende Partei: Helga S.,
Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz

beklagte Partei: Seminar Management AG,
Z-Strasse 21, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz

wegen: CHF 33'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 10.00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Dr. Friedrich D. unter Berufung auf die erteilte
Vollmacht

Für die beklagte Partei: Dr. Ludwig M. unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

Der Klagsvertreter bringt vor wie in der Klage ON 1 vor und beantragt Urteilsfällung nach dem Klagebegehren.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klageabweisung und wendet ein wie in der Klagebeantwortung ON 2.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor:

5. Mitursächlich für den Sturz der Klägerin war auch, dass die Fliesen vor dem Frühstücksbuffet glatt und rutschig waren. Glatte, nicht rutschfeste Fliesen sind für den Bereich eines Frühstücksbuffets völlig ungeeignet. Auch war der Unfallbereich nicht ausreichend beleuchtet, sodass man am Boden liegende Speisen oder Lachen verschütteter Getränke bei normaler Aufmerksamkeit gar nicht wahrnehmen konnte. Auch deswegen ist die Haftung der Beklagten begründet.

Beweis:

bautechnisches Sachverständigengutachten;
PV.

6. Dass die Klägerin auf dem am Boden liegenden Ananasstück ausgerutscht und nicht über ihre High Heels gestolpert ist, kann auch Ann-Britt N., die Bekannte der Klägerin, welche ebenfalls an dem Seminar teilnahm, bezeugen.

Beweis:

Ann-Britt N., Brückensteig 14, D-88630 Pfullendorf;
PV.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und wendet ein:

- E. Die Fliesen im Bereich des Frühstücksbuffets weisen eine übliche Rutschfestigkeit auf. Der Boden um das Buffet herum war hell erleuchtet. Fliesen und Beleuchtung entsprechen den baurechtlichen Vorschriften.

Die Fliesen sind hellblau, weshalb die Klägerin bei ausreichender Aufmerksamkeit vom Buffet zu Boden gefallene Speisen, insbesondere auch ein gelbes Stück Ananas, bei ausreichender Aufmerksamkeit wegen des Farbkontrasts jedenfalls hätte wahrnehmen können und müssen. Auch deshalb trifft sie an ihrem Unfall das Alleinverschulden.

Beweis:

bautechnisches Sachverständigengutachten;
wie vor.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Sodann verkündet der Richter den

Beweisbeschluss:

Es wird Beweis aufgenommen und zugelassen zum gesamten gegenseitigen Vorbringen, insbesondere zu folgenden Fragen:

1. Zur Ursache des Sturzes der Klägerin;
2. zur baulichen Situation (Beschaffenheit der Fliesen und Beleuchtung) im Unfallbereich des Frühstücksbuffets;
3. wie die Reinigung im Bereich des Frühstücksbuffets organisiert ist;
4. welche Folgen der Sturz für die Klägerin zeitigte;

durch:

Einvernahme der ZeugenInnen Milena S., Ann-Britt N., Markus F., Laszlo K., Dragan Z. und Consuela X.; medizinisches Sachverständigengutachten; Sachverständigengutachten aus der Modebranche; bautechnisches Sachverständigengutachten; Sachverständigengutachten zur Angemessenheit des Stundenhonorars der Klägerin; sowie PV der Streitteile.

Nach Erörterung verzichten die Parteienvertreter auf die Einvernahme der beklagten Partei.

Die Parteienvertreter erklären, hinsichtlich der Gebühren der von ihren Mandanten angebotenen Zeugen jeweils die persönliche Haftung zu übernehmen.

Der Klagsvertreter erklärt, dass die Zeuginnen Milena S. und Ann-Britt N. zum erkennenden Gericht zureisen und über ihn geladen werden können.

Sodann wird die Tagsatzung zur Fortsetzung der mündlichen Streitverhandlung (Einvernahme sämtlicher ZeugenInnen sowie der Klägerin) auf Freitag, den **13.07.2018, 10:00 Uhr, VHS 3**, erstreckt, wovon die anwesenden Parteienvertreter unter Ladungsverzicht Kenntnis nehmen.

Ende: 10.25 Uhr

Dauer: eine Stunde

Fertigung:

Aktenzeichen bitte immer anführen

8 CG.2018.15

ON 4

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 13.07.2018

Anwesende Gerichtspersonen

Richter: Mag. Konrad Lanser**Schriftführerin:** Giulia Limani

Rechtssache

Klagende Partei: Helga S., Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz
vertreten durch RA Dr. Friedrich D., 9490 Vaduz**Beklagte Partei:** Seminar Management AG, Z-Strasse 21, 9490 Vaduz
vertreten durch RA Dr. Ludwig M., 9490 Vaduz**wegen:** CHF 33'000.-- s.A.

Bei Aufruf der Sache um 10:00 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: persönlich mit RA Dr. Friedrich D.**Für die beklagte Partei:** RA Dr. Ludwig M.

An die bisherige Verhandlung, deren wesentliche Ergebnisse vorgeführt werden, wird gemäss § 138 ZPO angeknüpft.

Der Klagsvertreter entschuldigt die Zeugin Milena S. Sie sei berufsbedingt nicht in der Lage zur heutigen Tagsatzung zu erscheinen.

Die Zeugin

Ann-Britt N., geb. 08.07.1969, schwedische Staatsangehörige, selbständige Personalberaterin, whft. Brückensteig 14, D-88630 Pfullendorf, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich kenne die Klägerin schon seit ein paar Jahren. Wir arbeiten gelegentlich zusammen. Auf das Seminar wurde ich von der Klägerin aufmerksam gemacht.

Am fraglichen Morgen sind wir um ca. halb acht Uhr gemeinsam frühstücken gegangen. Als die Klägerin stürzte, bin ich an unserem Tisch gesessen. Ich hatte Blick zum Frühstücksbuffet hin. Ich vermute, dass die Klägerin stürzte, weil sie ausrutschte. Diese Vermutung stützt sich auf die Art wie die Klägerin hinfiel. Es hat sie quasi nach hinten weggeschlagen, ist sie also rücklings gestürzt. Es hat so ausgesehen, als ob man ihr von hinten die Beine weggeschlagen hätte.

Die Beine der Klägerin habe ich nicht gesehen. Ich habe mehr oder weniger nur ihren Oberkörper gesehen. Zwischen mir und der Klägerin bzw. dem Buffet standen Tische, an denen andere Frühstücksgäste sassen. Ich kann daher auch nur vermuten, dass die Klägerin ausrutschte.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich bin gleich zur Klägerin hingegangen. Sie lag lang ausgestreckt rücklings am Boden und klagte über starke Schmerzen. Beim Sturz hatte sie offensichtlich versucht, sich festzuhalten. Dabei riss sie die Tischdecke, die auf dem Buffet lag, mit sich und damit fiel das, was auf dem Buffet stand, auf sie drauf, v.a. auch die Karaffe mit dem Tomatensaft. Es sah ganz schrecklich aus, weil man wegen des vielen Tomatensaftes zuerst nicht gesehen hat, ob die Klägerin auch blutete.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Die Klägerin kam am äusseren rechten Rand des Frühstücksbuffets zum Sturz, dort wo die ganzen Getränke standen. Die Früchte waren am anderen Ende des Buffets. Die Klägerin trug High Heels. Beim einen Schuh, ob es der linke oder der rechte war, weiss ich jetzt nicht mehr, war nach dem Sturz der Absatz abgebrochen.

Am fraglichen Morgen waren zum Zeitpunkt des Unfalls ca. noch acht weitere Gäste im Frühstücksraum. Als die Klägerin stürzte war noch ein weiterer Gast am Buffet. Es waren zwei Kellner, welche sich um das Buffet und die Frühstücksgäste gekümmert haben.

Ich war zuvor selbst auch am Buffet. Mir wäre nicht aufgefallen, dass Speisen am Boden gelegen hätten. Auch in den beiden Tagen davor ist mir nicht aufgefallen, dass Speisen längere Zeit am Boden gelegen hätten.

Über weitere Fragen des Klagsvertreters:

Ich war am fraglichen Morgen nur einmal am Buffet und zwar gemeinsam mit der Klägerin unmittelbar nachdem wir den Frühstücksraum betreten hatten. Ca. nach einer halben Stunde ist die Klägerin nochmal ans Buffet gegangen und dabei ist sie dann gestürzt. Dazwischen sind die Kellner mehrmals am Buffet entlanggegangen. In diesem Zeitraum hatten sich auch noch mehrere andere Gäste am Buffet bedient.

L.d.k.E.

Die Zeugin verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Markus F., geb. 27.10.1964, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Hotelier, w/hft. Maseschastr. 15, 9497 Triesenberg, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin Inhaber des Hotels „Rheintalblick“. Ich betreibe das Hotel über die Rheintalblick Anstalt deren geschäftsführender Verwaltungsrat und alleiniger Gründerrechtsinhaber ich bin.

Ich arbeite bereits seit einigen Jahren mit der Beklagten zusammen. Ich stelle der Beklagten gegen Entgelt die Seminarräume zur Verfügung und übernehme die Nächtigung und Verköstigung ihrer Seminarteilnehmer. Die Beklagte führt in meinem Hotel jährlich acht bis zehn Seminare durch.

Zum Zeitpunkt als die Klägerin stürzte, war ich nicht im Hotel anwesend. Ich war tagsüber geschäftlich abwesend und erfuhr erst am Abend von meinen Angestellten Laszlo K. und Dragan Z. vom Unfall. Später am Abend rief mich dann auch noch der Geschäftsführer der Beklagten, Manfred M., an.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Der Frühstücksraum wird täglich von einem Lehrling gereinigt und zwar unmittelbar nach Schliessung des Frühstücksbuffets um ca. 11:00 Uhr. Üblicherweise wird allmorgendlich nach Herrichten des Frühstücksbuffets der Boden im Bereich des Buffets noch einmal feucht aufgewischt.

Der Boden ist im Bereich des Buffets verflies. Die hellblauen Fliesen weisen eine normale Rutschfestigkeit aus. Der Bereich des Buffets ist durch Halogenleuchten bzw. Spots in der Decke hell beleuchtet. Der Frühstücksraum wurde vor knapp einem Jahr total renoviert. Es wurde baurechtlich nichts beanstandet und habe ich alle baurechtlichen Vorgaben eingehalten.

Zur Unfallursache selbst kann ich aus unmittelbar eigener Wahrnehmung nichts sagen, weil ich wie erwähnt ausser Haus war. Am Abend, als er mir die Vorfälle schilderte, äusserte Laszlo K. die Vermutung, dass die Klägerin wohl wegen der getragenen Schuhe mit den hohen Absätzen gestolpert und daher gestürzt sei. Es könne nämlich fast nicht sein, dass die Klägerin auf einem Ananasstück ausgerutscht sei. Er sei nämlich kurz bevor die Klägerin gestürzt sei, am Buffet vorbeigegangen und habe hierbei kein Ananasstück am Boden gelegen.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Natürlich kann man bei einem Selbstbedienungsbuffet nicht mit Sicherheit ausschliessen, dass keine Speisen auf den Boden fallen. Das kann man ja nie ganz ausschliessen, dass einem Gast etwas vom Teller fällt bzw. ihm beim

Beladen des Tellers mit Speisen etwas danebenfällt, oder dass einem Angestellten beim Nachfüllen von Speisen und Getränken etwas daneben bzw. zu Boden gerät. Ich kann daher auch nicht mit absoluter Sicherheit ausschliessen, dass die Klägerin nicht wie von ihr behauptet, auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht ist.

Meine Angestellten haben keine Anweisung dahingehend, dass sie laufend überwachen müssen, ob irgendwelche Speisen im Buffetbereich am Boden liegen oder ob dort irgendwelche Flüssigkeiten verschüttet wurden. Sie haben auch keine ausdrückliche Weisung, solche Verunreinigungen umgehend zu beseitigen, also am Boden liegende Speisen sofort aufzunehmen oder verschüttete Getränke sofort aufzuwischen.

Über weitere Fragen des Beklagtenvertreters:

Die Frühstücksgäste werden üblicherweise von zwei Kellnern bedient, welche sich auch während des Frühstücks um das Buffet zu kümmern haben. Im fraglichen Zeitpunkt waren das Laszlo K. und Dragan Z. Nur ausnahmsweise, wenn einmal sehr viele Frühstücksgäste anwesend sind, müssen die Lehrlinge aushelfen. Alle meine Bediensteten sind sehr zuverlässig und gewissenhaft, weshalb ich sicher bin und mich darauf verlassen kann, dass das Personal, welches die Gäste bedient, den Frühstücksraum und insbesondere auch den Bereich des Buffets während des Frühstücks laufend und durchgehend sauber hält.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Laszlo K., geb. 11.01.1998, ungarischer Staatsangehöriger, Servicefachangestellter, c/o Maseschastr. 13, 9497 Triesenberg, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin als Kellner im Hotel „Rheintalblick“ angestellt. Mein Chef ist der Inhaber Markus F.

In der Woche als die Beklagte ihr Seminar bei uns abhielt, habe ich zusammen mit meinem Kollegen Dragan Z. die Gäste beim Frühstück bedient. Am Frühstücksbuffet bedienen sich die Gäste selbst. Es ist also ein Selbstbedienungsbuffet. Wir servieren den Gästen die Heissgetränke, v.a. Kaffee und Tee, sowie warme Frühstückspeisen, z.B. Eier mit Speck oder Omeletts, die in der Küche zubereitet werden müssen. Wir kümmern uns auch darum, dass am Buffet immer ausreichend Speisen und Getränke vorhanden sind.

Den Sturz der Klägerin habe ich nicht unmittelbar beobachtet. Als die Klägerin stürzte, habe ich einem anderen Gast gerade Kaffee eingeschenkt. Ich habe nur den Schrei der Klägerin und den Lärm gehört, welcher daher rührte, dass gleichzeitig das halbe Buffet zu Boden ging, weil die Klägerin sich offensichtlich an der über die Buffettische ausgebreiteten Tischdecke festhalten wollte, wodurch sie alles mit sich gerissen hat.

Ich bin dann sofort zur Klägerin hingesprungen, um mich um sie zu kümmern. Einige andere Gäste sind auch sofort dazu gekommen. Es sah ganz schrecklich aus, weil sich ein ganzer Krug mit Tomatensaft über sie ergossen hatte.

Die Klägerin lag hingestreckt am Rücken auf dem Boden. Sie hatte offensichtlich starke Schmerzen. Ich habe über mein Handy den Rettungsdienst verständigt.

Weshalb die Klägerin zu Sturz kam, kann ich nicht sagen. Ich kann mich aber noch erinnern, dass sie zwischen den Schmerzlauten über ihre Schuhe geschimpft hat. Sie hatte Schuhe mit hohen, spitzen Absätzen. Einer der Absätze war abgebrochen. Ich habe das Verhalten der Klägerin für mich so interpretiert, dass sie wegen der Schuhe gestürzt sei.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Als die Klägerin stürzte, waren noch zwei weitere Gäste am Buffet, welche sich dort selbst bedient haben. Es waren in dem Zeitpunkt insgesamt ca. acht bis zehn Gäste beim Frühstück.

Die Deckenleuchten waren allesamt an.

Der Unfall ereignete sich am rechten Rand des Buffets. Die Früchte waren wie immer am linken äusseren Rand des Buffets platziert. Das Buffet ist sicher zehn Meter lang.

Unmittelbar, nur ca. eine Minute, bevor die Klägerin stürzte, bin ich noch am Buffet entlanggegangen um zu kontrollieren, ob man irgendetwas nachlegen müsse. Dabei habe ich keine am Boden liegenden Speisen wahrgenommen; insbesondere auch kein Stück Ananas. Auf dem hellblauen Fliesenboden hätte ich ein am Boden liegendes Stück Ananas auf jeden Fall gesehen. Direkt nach diesem Kontrollgang bin ich in die Küche gegangen, um für den Gast, den ich dann im Zeitpunkt des Sturzes bediente, den von diesem gewünschten Kaffee zu holen. Wenn die Klägerin tatsächlich auf einem Stück Ananas ausgerutscht sein sollte, müsste dieses unmittelbar vor ihrem Sturz auf den Boden gefallen sein.

Wenn ich am Buffet vorbeigehe und etwas am Boden liegen sehe, beseitige ich das immer umgehend. Auch wenn jemand von uns oder ein Gast ein Getränk verschüttet, wird das immer umgehend aufgewischt. Das gehört doch zum meinem Job dazu.

Dragan Z. und ich sind laufend am Buffet vorbei gegangen, entweder weil wir das Buffet kontrollierten, oder weil wir einen Gast bedienen mussten. Um in den Frühstücksraum zu den Gästen zu gelangen muss man zwangsläufig am Frühstücksbuffet vorbeigehen. Es sind sicher nie mehr als fünf Minuten vergangen, ohne dass einer von uns beiden am Buffet vorbeigegangen ist.

Der Frühstücksraum wird täglich nach Beendigung des Frühstücks von einem der Lehrlinge gründlich gereinigt. Auch am Morgen wird der Boden unmittelbar vor dem Buffet bevor die ersten Frühstücksgäste kommen immer noch einmal aufgewischt. Das war am fraglichen Tag sicher auch so.

Das Frühstücksbuffet ist täglich zwischen 07:00 Uhr und 11:00 Uhr geöffnet.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Ich kann natürlich nicht ausschliessen, dass die Klägerin tatsächlich auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht ist. Dieses müsste dann aber mit ziemlich grosser Wahrscheinlichkeit einem der beiden anderen Gäste, welche gleichzeitig mit der Klägerin am Buffet waren, zu Boden gefallen sein oder sogar der Klägerin selbst, und zwar nachdem ich am Buffet vorbei in die Küche gegangen war, um dort den Kaffee für den Gast, welchen ich dann im Unfallzeitpunkt bedient habe, zu holen.

Ich bleibe dabei, dass die Klägerin nach dem Sturz am Boden liegend über ihre „blöden“ Schuhe geschimpft hat.

Wir haben von unserem Chef Markus F. nicht die ausdrückliche Anweisung erhalten, am Boden liegende Speisereste aufzunehmen oder den Fussboden dauernd wegen zu Boden gefallener Speisen zu kontrollieren.

Ich habe am fraglichen Morgen bis zum Sturz der Klägerin nichts vom Boden aufgenommen gehabt und zwar ganz einfach deswegen, weil ich nichts am Boden habe liegen sehen.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Der Zeuge

Dragan Z., geb. 12.05.1994, österreichischer Staatsangehöriger, Servicefachangestellter, c/o Maseschstr. 13, 9497 Triesenberg, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich bin wie mein Kollege Laszlo K. als Servicefachangestellter im Hotel „Rheintalblick“ beschäftigt. Mein Chef und Vorgesetzter ist Markus F.

Zum Unfallhergang kann ich nichts sagen. Als die Klägerin stürzte war ich gerade in der Küche, um für einen Gast Rührei mit Speck zu holen. In der Küche kann man nicht hören, was im Frühstücksraum passiert. Ich musste ein paar Minuten warten, bis die vom Gast gewünschte Speise zubereitet war.

Während ich wartete, habe ich mich mit der Küchengehilfin unterhalten. Als ich in den Frühstücksraum zurückkehrte, war alles schon vorbei. Mein Kollege Laszlo K. und einige Gäste kümmerten sich bereits um die am Boden liegende Klägerin. Auch die Rettung war schon verständigt worden.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich würde sagen, es war nebst der Klägerin maximal noch zehn andere Gäste beim Frühstück.

Wenn wir beim Frühstücksbuffet etwas am Boden liegen sehen, nehmen wir das immer sofort auf, und wenn jemand ein Getränk verschüttet hat, wischen wir das ebenfalls umgehend auf. Wir bedienten am fraglichen Tag wie zuvor auch schon zu zweit, also ich und mein Kollege Laszlo K. Einer von uns ging also jedenfalls immer alle paar Minuten am Buffet vorbei, entweder um etwas nachzufüllen oder weil wir einen Frühstücksgast bedienten. Es konnte gar nie etwas lange am Boden liegen bleiben. Wenn die Klägerin tatsächlich auf einem Ananasstück ausgerutscht wäre, müsste dieses relativ kurz vor dem Sturz geschehen sein, weil ich oder mein Kollege es ansonsten auf jeden Fall hätten wahrnehmen müssen und diesfalls auch aufgehoben hätten. Auf dem hellblauen Fliesenboden sieht man ja zu Boden gefallene Speisen sehr gut. Zudem war der Frühstücksraum durch die Spots an der Decke hell beleuchtet, und zwar auch im Bereich des Frühstücksbuffets.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Wir haben von unserem Chef nicht die ausdrückliche Anweisung bekommen, am Boden liegende Speisereste aufzunehmen oder den Bereich des Frühstücksbuffets entsprechend laufend zu überwachen.

Ich hatte am fraglichen Morgen, bevor die Klägerin stürzte, ein zu Boden gefallenes Brötchen beseitigt und zudem verschütteten Orangensaft mit einem feuchten Lappen aufgewischt.

L.d.k.E.

Der Zeuge verzichtet auf Gebühren.

Die Zeugin

Consuela X., geb. 02.02.2000, liechtensteinische Staatsangehörige, Lehrling, whft. Rosenstr. 21, 9493 Mauren, fremd, belehrt gemäss § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Ich mache im Hotel „Rheintalblick“ meine Ausbildung zur Servicefachangestellten. Wir sind insgesamt zwei Lehrlinge und beide im ersten Lehrjahr. Zu unseren Aufgaben gehört es auch, das Frühstücksbuffet herzurichten und den Frühstücksraum sauber zu halten.

Das Frühstücksbuffet ist täglich zwischen 07:00 Uhr und 11:00 Uhr geöffnet. Nach elf Uhr, wenn der letzte Gast gegangen ist, räumen wir das Buffet und die Frühstückstische ab. Dann wird im Gästebereich, wo Teppiche verlegt sind, mit dem Staubsauger gereinigt, und im Bereich des Frühstücksbuffets, wo Fliesen verlegt sind, zuerst mit einem Besen alles zusammengefegt und dann der Boden nass aufgenommen. Wenn wir am Morgen das Buffet fertig hergerichtet haben, fegen wir bevor die ersten Gäste kommen im Buffetbereich, also dort wo der Boden verfliesst ist, immer noch einmal mit dem Besen bzw. wischen wir mit einem feuchten Lappen, damit auch alles sauber und ordentlich ist, wenn der erste Gast kommt. Gelegentlich fallen ja beim Herrichten des Buffets Speisen zu Boden oder man verschüttet irgendetwas.

In den Tagen vom 13. bis 15.10.2017 hatte ich Dienst. Ich habe an all diesen Tagen genau das gemacht, was ich jetzt geschildert habe.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Nachdem das Frühstücksbuffet am 15.10.2017 hergerichtet war, haben sich meine Kollegen Laszlo K. und Dragan Z. weiter um das Buffet und die Gäste gekümmert. Ich war mit anderen Aufgaben beschäftigt.

Zum Sturz der Klägerin kann ich daher aus eigener Wahrnehmung nichts sagen. Ich kann auch nichts dazu sagen, ob Speisen am Boden herumlagen.

L.d.k.E.

Der Richter verkündet den

Beschluss

auf Einvernahme der klagenden Partei zu Beweis Zwecken.

Die Klägerin

Helga S., geb. 14.12.1970, deutsche Staatsangehörige, whft. Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz, belehrt gemäss § 376 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet, gibt an:

Über Fragen des Richters:

Wir, Ann-Britt N. und ich, waren ziemlich genau um halb acht Uhr im Frühstücksraum. Ich wollte mich nach ca. 20 bis 25 Minuten noch einmal am Buffet bedienen. Dabei bin ich gestürzt.

Ich bin deswegen gestürzt, weil am Boden auf den viel zu glatten Fliesen ein Stück Ananas lag, welches ich nicht gesehen habe und auf welchem ich deswegen ausgerutscht bin.

Ich bin nicht wegen meiner Schuhe gestolpert und dann gefallen. Ich trage schon mein Leben lang High Heels. Ich bin also sehr geübt im Gehen mit solchen Schuhen. Ich würde niemals wegen hoher Absätze stolpern und stürzen. Ich habe entgegen der Aussage des Zeugen Laszlo K. nach dem Sturz auch nicht über meine Schuhe geschimpft.

Durch den Sturz habe ich eine äusserst schmerzhafteste Steissbeinprellung erlitten, welche mich mehrere Wochen geschmerzt und sowohl beruflich als auch in meinen Freizeitaktivitäten behindert hat. Ich musste am 16. und 17.10.2017 auch zwei vereinbart gewesene Besprechungstermine absagen, wodurch mir Honorare entgangen sind. Der grösste Schaden resultiert daraus, dass mein Haute-Couture-Kleid von Chanel ruiniert wurde. Ich habe beim Sturz reflexartig nach Halt gegriffen und dabei das, was auf dem Buffet stand, zu Boden gerissen. Dadurch hat sich ein ganzer Krug mit Tomatensaft über mein Kleid ergossen. Das Kleid konnte nicht mehr gereinigt werden. Abgesehen davon waren auch meine Schuhe hinüber, weil beim rechten der Absatz abbrach.

Über Fragen des Klagsvertreters:

Es lagen am fraglichen Morgen immer wieder, wie schon in den beiden Tagen davor, Speisereste am Boden vor dem Buffet und sind die beiden Kellner daran vorbeigegangen, ohne diese gleich aufzunehmen.

Für mein Empfinden waren die Fliesen vor dem Buffet viel zu rutschig. Zudem war es viel zu dunkel.

Ich mag Ananas nicht. Mir ist kein Ananasstück zu Boden gefallen, weil ich keine Ananas esse.

Über Fragen des Beklagtenvertreters:

Als ich stürzte, waren, soweit ich mich erinnern kann, gleichzeitig noch zwei oder drei andere Gäste am Buffet. Ob diese sich von der Ananas bedient haben, weiss ich doch nicht. Ich beobachte doch nicht, was sich andere vom Buffet nehmen. Es stimmt, dass ich am rechten äusseren Ende des Buffets gestürzt bin.

Ich habe das Ananasstück nicht gesehen, sonst wäre ich ja wohl nicht darauf ausgerutscht. Ich habe mich auf das Buffet konzentriert und nicht auf den Boden vor meinen Füßen. Ich musste ja wohl nicht damit rechnen, dass Speisen am Boden liegen würden auf denen ich ausrutschen könnte.

Ich bin natürlich keine Bausachverständige.

L.d.k.E.

Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet und weitere Anträge werden nicht gestellt.

Der Richter verkündet den

Beschluss:

Weitere Beweise werden nicht aufgenommen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 12.55 Uhr

Dauer: 3 Stunden

Unterschriften

8 CG.2018.15

ON 5a

KOSTENNOTE
klagende Partei

in Sachen Helga S./Seminar Management AG

(Bemessungsgrundlage CHF 33'000.-- s.A.)

12.3.2018	Klage	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 2'108.80
2.5.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'108.80
13.7.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'217.60
	Gebühren		CHF 850.--
			<hr/>
	Honorar		CHF 6'435.20
	MWst. 7.7%		<u>CHF 495.50</u>
			CHF 6'930.70
	Gebühren		CHF 850.--
TOTAL			<u>CHF 7'780.70</u>

Vaduz, 13.07.2018

8 CG.2018.15

ON 5b

KOSTENNOTE
beklagte Partei

in Sachen Helga S./ Seminar Management AG

(Streitwert CHF 33'000.-- s.A.)

9.4.2018	KB	TP 3A inkl. 40 % ES	CHF 1'108.80
2.5.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 1'108.80
13.7.2018	Streitverhandl.	TP 3A inkl. 40% ES	CHF 2'217.60
			<hr/>
	Honorar		CHF 4'435.20
	MWst. 7.7%		<u>CHF 341.50</u>
TOTAL			<u>CHF 4'776.20</u>

Vaduz, 13.07.2018

Aktenzeichen bitte immer anführen

8 CG.2018.15

ON 6

Urteil

Im Namen von Fürst und Volk

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch seinen Landrichter Mag. Konrad Lanser in der

Rechtssache

klagende Partei:

Helga S., Kanzleistr. 15, D-78462 Konstanz
vertreten durch Dr. Friedrich D., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

beklagte Partei:

Seminar Management AG, Z-Strasse 21, 9490
Vaduz
vertreten durch Dr. Ludwig M., Rechtsanwalt,
9490 Vaduz

wegen:

CHF 33'000.-- s.A.

nach öffentlich und mündlich durchgeführter Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1. Die Ansprüche der klagenden Partei gegen die beklagte Partei auf Ersatz von Schmerzensgeld, Sachschaden und Verdienstentgang bestehen dem Grunde nach zu Recht.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vier Wochen die mit CHF 7'780.70 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1. Die Klägerin ist selbständig als „Personal Coach“ tätig. Sie buchte gemeinsam mit ihrer Bekannten Ann-Britt N. bei der Beklagten vom 13.10.2017 bis zum 15.10.2017 ein dreitägiges Seminar „Verhaltenstherapeutische Gesprächstechniken“. Die Buchung beinhaltete auch die Unterbringung inkl. Frühstück im Hotel „Rheintalblick“ in Triesenberg.

Insoweit ist der Sachverhalt nicht strittig.

2. Mit ihrer Klage vom 12.03.2018 begehrte die Klägerin von der Beklagten die Bezahlung eines Betrages von CHF 33'000.-- samt 5% Zinsen seit dem 16.10.2017 und brachte hierzu zusammengefasst vor:

Am Morgen des letzten Seminartages sei sie, während sie am Frühstücksbuffet entlang gegangen sei, auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht und rücklings zu Boden gefallen, wodurch sie sich eine Steissbeinprellung zugezogen habe. Für die durch diesen Sturz entstandenen Folgen (Schmerzen, entgangener Verdienst, beschädigtes Kleid, beschädigte Schuhe) hafte ihr die Beklagte. Der Hotelbetreiber, dessen Verhalten als Erfüllungsgehilfe sich die Klägerin zurechnen lassen müsse, habe es pflichtwidrig und schuldhaft unterlassen Sorge dafür zu tragen, dass keine Speisen vor bzw. im Bereich des Frühstücksbuffets herumgelegen seien, welche für die Hotelgäste die Gefahr des Ausrutschens begründeten. Mit dieser Gefahr habe der Hotelbetreiber rechnen müssen, zumal es an Selbstbedienungsbuffets zwangsläufig dazu komme, dass Speisen zu Boden fielen und dadurch eine Rutschgefahr für die Gäste herbeigeführt werde. Trotzdem sei eine Kontrolle und Reinigung des Bodens im Bereich des Frühstücksbuffets nicht vorgenommen worden. Zudem hätten die Kellner, welche dauernd und mehrmals am Frühstücksbuffet vorbeigegangen seien, das Stück Ananas, auf welchem sie ausgerutscht sei, nicht aufgenommen. Mitursächlich für ihren Sturz seien zudem die glatten und rutschigen, somit für den Bereich eines Frühstücksbuffets völlig ungeeigneten, Fliesen gewesen, sowie der Umstand, dass der Unfallbereich nicht ausreichend beleuchtet gewesen sei. Auch deswegen hafte ihr die Beklagte.

3. Die Beklagte bestritt das klägerische Vorbringen und beantragte kostenpflichtige Klageabweisung.

Ursächlich für den Sturz der Klägerin sei nicht der Umstand gewesen, dass sie auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht sei, sondern vielmehr die Tatsache, dass sie wegen der von ihr getragenen High Heels gestolpert sei. Auch wenn die Klägerin tatsächlich auf einem Ananasstück ausgerutscht wäre, treffe sie keine Haftung. Sie habe zunächst nicht für allfällige Nachlässigkeiten des Hotels „Rheintalblick“ bzw. für Nachlässigkeiten der dort angestellten Personen einzustehen. Zudem habe die Klägerin im Bereich eines Selbstbedienungsbuffets natürlich mit Speiseresten am Boden und einer daraus resultierenden Rutschgefahr rechnen müssen. Die Klägerin sei deshalb zu Aufmerksamkeit gehalten gewesen und habe ihren Blick auch vor ihre Füße werfen müssen. Sie sei daher an ihrem Sturz, welcher in ihr privates Unfall- und Verletzungsrisiko falle, selbst schuld. Der Frühstücksbereich werde jeden Tag nach Beendigung des Frühstücks gründlich gereinigt. Auch nach Herrichten des Frühstücksbuffets werde der Boden, bevor die ersten Frühstücksgäste erscheinen würden, jeden Tag noch einmal aufgewischt. Die Gäste würden während des Frühstücks ständig von mindestens zwei Kellnern bedient, welche am Boden liegende Speisen immer umgehend aufnehmen würden. Falls die Klägerin tatsächlich auf einem Stück Ananas ausgerutscht sei, sei dieses jedenfalls erst ganz kurz vor dem Sturz der Klägerin zu Boden gefallen, weshalb es von einem Bediensteten überhaupt nicht hätte aufgehoben werden können. Schliesslich werde das von der Klägerin verlangte Schmerzensgeld sowie der geltend gemachte Schadenersatz (Sachschaden, Verdienstentgang) auch der Höhe nach bestritten.

4. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen/Zeuginnen Ann-Britt N. (ON 4 S. 14 f), Markus F. (ON 4 S. 16 ff), Laszlo K. (ON 4 S. 18 ff), Dragan Z. (ON 4 S. 21 f) und Consuela X. (ON 4 S. 22 f), sowie Einvernahme der klagenden Partei (ON 4 S. 23 f).

Hinsichtlich der Ergebnisse des Beweisverfahrens wird im Übrigen gemäss § 417 Abs. 2 ZPO auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

5. Aufgrund der aufgenommenen Beweise sind über den eingangs wiedergegebenen, nicht strittigen Sachverhalt hinaus folgende Feststellungen zu treffen:

5.1 Das Hotel „Rheintalblick“ wird von der Rheintalblick Anstalt, deren geschäftsführender Verwaltungsrat und alleiniger Gründerrechtsinhaber Markus F. ist, betrieben. Er stellt der Beklagten für die von ihr durchgeführten Seminare gegen Entgelt die Räumlichkeiten zur Verfügung und übernimmt weiter auch die Nächtigung sowie Verköstigung der Seminarteilnehmer, dies ca. acht bis zehn Mal im Jahr.

(ZV Markus F. in ON 4 S. 16 ff.)

5.2 Im Hotel „Rheintalblick“ können sich die Hotelgäste zum Frühstück an einem Buffet selbst bedienen. Warme Getränke wie Kaffee und Tee sowie bestimmte Speisen, z.B. Eier mit Speck, werden frisch zubereitet und den Gästen serviert.

Das Frühstückbuffet ist jeweils von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Der Frühstücksraum wird täglich nach 11:00 Uhr, wenn der letzte Frühstücksgast gegangen ist, nach Abräumen des Buffets von zwei Lehrlingen gründlich gereinigt, auch im Bereich des Frühstückbuffets. Im Buffetbereich wird von den Lehrlingen auch täglich nach Herrichten des Frühstücksbuffets, bevor die ersten Frühstücksgäste kommen, mit einem Besen gefegt bzw. mit einem feuchten Lappen der Boden gereinigt.

Der Frühstücksraum wurde im Sommer 2017 total renoviert. Im Bereich des Frühstücksbuffets sind hellblaue Fliesen verlegt, welche eine übliche Rutschfestigkeit ausweisen. Im Buffetbereich sind in die Decke Spots mit Halogenleuchten eingelassen, welche eine helle Beleuchtung ermöglichen. Fliesen und Beleuchtung entsprechen den baurechtlichen Vorgaben/Vorschriften.

Weder die (üblicherweise zwei) Kellner, welche die Frühstücksgäste bedienen, noch sonstige Bedienstete des Hotels „Rheintalblick“ haben

die Anweisung erhalten, während des Frühstücks den Buffetbereich laufend auf Verunreinigungen, insbesondere wegen zu Boden gefallener Speisen oder verschütteter Getränke, zu überwachen; es besteht auch keine ausdrückliche Anweisung der Bediensteten, solche Verunreinigungen sofort zu beseitigen. Die Hotelbetreiberin bzw. deren Inhaber Markus F. verlässt sich insofern vielmehr auf die Zuverlässigkeit seiner Angestellten, insbesondere der Kellner, somit darauf, dass diese den Buffetbereich während des Frühstücks laufend sauber halten, also zu Boden gefallene Speisen aufnehmen bzw. verschüttete Flüssigkeiten aufwischen.

Im Zeitraum vom 13.10.2017 zum bis 15.10.2017 hatten Laszlo K. und Dragan Z. als Kellner Frühdienst. Sie kümmerten sich darum, dass immer ausreichend Speisen und Getränke am Buffet waren. Zudem servierten sie den Frühstücksgästen die von diesen bestellten Heissgetränke (Kaffee, Tee) sowie frisch zubereitete warme Speisen. Dabei gingen sie zwangsläufig regelmässig, alle paar Minuten, am Buffet vorbei.

(ZV Markus F. in ON 4. S. 16 ff; ZV Laszlo K. in ON 4 S. 18 ff; ZV Dragan Z. in ON 4 S. 21 f; ZV Consuela X. in ON 4 S. 22 f.)

- 5.3** Die Klägerin ging wie an den beiden Tagen zuvor auch am Morgen des 15.10.2017, um ca. 07:30 Uhr, gemeinsam mit ihrer Bekannten Ann-Britt N. zum Frühstück. Es befanden sich noch acht bis zehn weitere Hotelgäste im Frühstücksraum. Die Klägerin trug High Heels und ein Kostüm von Chanel.

Der Bereich des Frühstücksbuffets war durch die in die Decke eingelassenen Halogenleuchten hell erleuchtet.

Gegen acht Uhr wollte sich die Klägerin noch einmal am Frühstücksbuffet bedienen. Am Buffet befanden sich zu dem Zeitpunkt noch zwei oder drei weitere Gäste. Die Klägerin konzentrierte sich dabei ausschliesslich auf das Buffet und nicht auf den Boden vor ihr.

Als die Klägerin sich am rechten äusseren Rand des Buffets befand, rutschte sie auf einem am Boden liegenden Stück Ananas aus und stürzte rücklings auf den Fliesenboden.

(ZV Ann-Britt N. in ON 4. S. 14; ZV Laszlo K. in ON 4 S. 18 ff; ZV Dragan Z. in ON 4 S. 21 f; PV Klägerin in ON 4 S. 23 ff.)

- 5.4** Durch den Sturz erlitt die Klägerin eine schmerzhaftesteissbeinprellung. Da die Klägerin reflexartig versuchte, den Sturz durch Festhalten am Buffet zu vermeiden, fiel das, was in dem Bereich auf dem Buffet stand, auf sie; insbesondere ergoss sich auch eine Karaffe mit Tomatensaft über die Klägerin, wodurch das von ihr getragene Chanel-Kostüm stark verschmutzt wurde. Durch den Sturz brach zudem auch der Absatz des rechten Schuhs der Klägerin ab. Wegen der erlittenen Steissbeinprellung musste die Klägerin am 16./17.10.2017 zwei bereits vereinbarte Termine absagen, wodurch ihr Beratungshonorare entgingen.

(ZV Ann-Britt N. in ON 4. S. 14; ZV Laszlo K. in ON 4 S. 18 ff; ZV Dragan Z. in ON 4 S. 21 f; PV Klägerin in ON 4 S. 23 ff; im Übrigen wurden die entsprechenden Prozessbehauptungen der Klägerin von der Beklagten gar nicht bestritten, sondern ausdrücklich, zumindest konkludent, zugestanden [KB ON 2 Pkt. D.], sodass sie für wahr zu halten sind [§§ 266 f ZPO].)

- 5.5** Es kann nicht festgestellt werden, wie das Ananasstück, auf welchem die Klägerin ausrutschte, auf den Boden gelangte; insbesondere kann nicht festgestellt werden, ob es einem Hotelgast oder einem Hotelbediensteten zu Boden fiel. Jedenfalls liess nicht die Klägerin selbst dieses Ananasstück zu Boden fallen.

6. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt kann, sofern er nicht ohnehin gar nicht strittig ist, im Wesentlichen völlig unbedenklich gestützt auf die in Klammer bei den einzelnen Feststellungen jeweils angeführten Beweisergebnisse gestützt werden. Diese Beweisergebnisse widersprechen sich weitestgehend nicht, sondern decken sich vielmehr vollständig, sodass sich weitere Erwägungen zur Beweiswürdigung insofern erübrigen.

Die Feststellung, dass die Klägerin deswegen zu Sturz kam, weil sie auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausrutschte, welches jedenfalls nicht wegen ihr zu Boden gefallen war, ist das Ergebnis folgender Beweiswürdigung:

Aus unmittelbar eigener Wahrnehmung konnte Angaben zur Sturzursache nur die Klägerin selbst machen. Die Klägerin hat für das Gericht völlig überzeugend und glaubwürdig ausgesagt, dass sie auf einem Stück Ananas ausgerutscht sei, und ebenso glaubwürdig, dass nicht sie dieses habe zu Boden fallen lassen, zumal sie gar keine Ananas esse. Diese Aussage der Klägerin wird durch die weiteren Beweisergebnisse ernsthaft nicht in Frage gestellt. Die Zeugin Ann-Britt. N. konnte zwar zur Sturzursache nur Spekulationen anstellen („Ich vermute ...“), ging aber letztlich davon aus, dass die Klägerin ausgerutscht sei. Der Zeuge Markus F. konnte zum Sturz der Klägerin überhaupt nur vom Hörensagen Angaben machen, weil er im relevanten Zeitpunkt ausser Haus gewesen war. Ebenfalls keine Angaben zur Sturzursache konnten der Zeuge Dragan Z. und die Zeugin Consuela X. machen, weil sie sich im Zeitpunkt des Sturzes der Klägerin gar nicht im Frühstücksraum aufhielten. Der Zeuge Laszlo K. war zwar in dem Zeitpunkt, als die Klägerin stürzte, im Frühstücksraum anwesend. Allerdings beobachtete auch er den Sturz der Klägerin nicht unmittelbar, zumal er gerade einen anderen Gast bediente. Allerdings spricht auch dessen Zeugenaussage insofern für die Richtigkeit der Aussage der Klägerin, als der Zeuge Laszlo K. ausgesagt hat, er habe das Verhalten der Klägerin unmittelbar nach ihrem Sturz, als er ihr zu Hilfe geeilt sei, für sich so interpretiert, dass sie wegen einem am Boden liegenden Ananasstück gestürzt sei. Beweisergebnisse, welche einen Schluss darauf zuließen, wie das Ananasstück, welches wie erwogen jedenfalls nicht die Klägerin hatte fallen lassen, sonst auf den Boden vor dem Frühstücksbuffet gelangt sein könnte – lebensnah betrachtet kommen allerdings wohl nur ein anderer Gast oder ein Hotelbediensteter als Verursacher in Frage –, liegen nicht vor, weshalb eine entsprechende Negativfeststellung zu treffen war.

7. In rechtlicher Hinsicht ist der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Der Beklagten oblagen aufgrund des mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrages als Nebenpflicht auch Schutz- und Sorgfaltspflichten für deren körperliche Sicherheit (*Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³, S. 4 f). Dabei hat die Beklagte für ein allfälliges Verschulden der Betreiberin des Hotels „Rheintalblick“ sowie für ein allfälliges Verschulden des Hotelpersonals als ihren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden einzustehen (*Koziol/Welser* a.a.O. S. 356 f).

Der Hotelbetreiberin Rheintalblick Anstalt bzw. dem Hotelier Markus F. obliegt gegenüber den Gästen seines Hotels „Rheintalblick“ – und oblag ihm damit auch gegenüber der Klägerin – die Pflicht, für die Sicherheit des Geschäftslokals zu sorgen und dieses, sofern es wie hier der Frühstücksraum seinen Gästen zur Benützung offen steht, in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand zu halten, und alle erkennbaren Gefahrenquellen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben, auszuschalten, wobei er für die Verletzung dieser Schutzpflicht nach Vertragsgrundsätzen einzustehen hat (*Koziol/Welser* a.a.O. S. 313 f).

Gegen die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht hat die Rheintalblick Anstalt bzw. der Hotelier Markus F. – deren Verhalten sowie das des Hotelpersonals muss sich die Beklagte wie erwogen zurechnen lassen – dadurch verstossen, dass er nicht zwischen 07:00 und 11:00 Uhr eine durchgehende bzw. dauernde Überprüfung und Reinigung des Bodens vor dem Frühstücksbuffet gewährleistete, in welchem Fall das Ananasstück, auf welchem die Klägerin ausrutschte, hätte umgehend entfernt werden können, sodass die Klägerin darauf auch nicht hätte ausrutschen können.

Ein Verstoss gegen die der Hotelbetreiberin obliegende Verkehrssicherungspflicht resultiert, was hilfsweise auch noch erwogen sei, zudem daraus, dass die beiden Kellner Laszlo K. und Dragan Z., welche dauernd und regelmässig am Frühstücksbuffet vorbeigingen, das auf dem Boden liegende, eine Rutschgefahr bzw. Gefahrensituation für die Hotelgäste begründende, Ananasstück nicht beseitigten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Laszlo K. und Dragan Z. das Ananasstück übersahen und deshalb nicht aufnahmen, oder ob sie es zwar wahrnahmen und trotzdem nicht beseitigten.

Dass Laszlo K. und Dragan Z. respektive die Hotelbetreiberin kein Verschulden treffe, wurde von der Beklagten nicht unter Beweis gestellt (§ 1298 ABGB).

Die Beklagte haftet daher der Klägerin für die Folgen ihres Sturzes. Die Klägerin erlitt durch den Sturz eine Steissbeinprellung, welche ihr nicht nur erhebliche Schmerzen bereitete, sondern aufgrund welcher sie auch zwei bereits vereinbarte Beratungsgespräche absagen musste, wodurch ihr die entsprechenden Honorare entgingen. Der geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch findet seine Deckung dem Grunde nach in § 1325 ABGB. Den entgangenen Verdienst hat die Beklagte der Klägerin als positiven Schaden zu ersetzen; ebenso die der Klägerin aus der Beschädigung ihres Chanel Kostüms und ihrer Schuhe erlittenen Nachteile (§§ 1293 ff ABGB; *Koziol/Welser a.a.O.* S. 303 ff u. S. 343 f).

8. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 Abs. 1 ZPO. Die Klägerin hat ihre bisher gehaltenen Kosten des Verfahrens rechtzeitig und der Höhe nach richtig verzeichnet, weshalb sie antragsgemäss zu bestimmen und der Beklagten zum Ersatz aufzutragen sind.

Fürstliches Landgericht

Vaduz, 05.09.2018

Mag. Konrad Lanser

Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Giulia Limani

Schriftführerin

Rechtsanwaltsprüfung im Zivilrecht

Herbst 2018

A. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe bestand darin, als Rechtsvertreter der beklagten Partei aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts – der Sache nach handelte es sich um ein vom Landgericht gefälltes, allerdings nicht explizit als solches bezeichnetes, Zwischenurteil (§ 393 Abs. 1 ZPO [„Grundurteil“]) – zu bekämpfen.

Die Klägerin hatte bei der Beklagten ein mehrtägiges Seminar mit Unterbringung inkl. Frühstück in einem Hotel gebucht.

Die Klägerin behauptete, beim Frühstück im Hotel auf einem am Boden liegenden Stück Ananas ausgerutscht zu sein und sich durch den Sturz verletzt sowie weitere Schäden erlitten zu haben.

Die Beklagte bestritt die Sturzursache und wendete weiter ein, dass sie für das Verhalten der Hotelbetreiberin bzw. der Hotelangestellten nicht hafte, sie kein Verschulden, sondern vielmehr die Klägerin ein Selbst- bzw. das Alleinverschulden treffe, und zudem die geltend gemachten Ansprüche jedenfalls der Höhe nach nicht berechtigt seien.

Das Landgericht bejahte unter Kostenfolge für die Beklagte dem Grunde nach deren Haftung für die von der Klägerin geltenden gemachten Ansprüche (Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Sachschaden).

B. Lösungsschema mit Punkteverteilung

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

1. Form und Inhalt allgemein (5 Punkte)

Wert gelegt wird auf eine „korrekte“ Ausführung der Berufung, d.h. eine Ausführung, die den an einen rechtsanwaltlich verfassten Rechtsmittelschriftsatz im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen sprachlich, inhaltlich und formell genügt.

2. Berufung (45 Punkte)

2.1 Mangelhaftigkeit des Verfahrens (6 Punkte)

Ein Zwischenurteil nach § 393 Abs. 1 ZPO („Grundurteil“) ist, falls der Beklagte ein Mitverschulden des Klägers einwendet, bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens (§ 465 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO) nur zulässig, wenn gleichzeitig über die Mitverschuldensquote entschieden wird (*Deixler-Hübner in Fasching/Konecny*³ III/2, § 393 ZPO Rz 8 u. 15/2; *Rechberger in Rechberger*⁴ § 393 ZPO Rz 9). Das Erstgericht traf spruchgemäss keine Entscheidung über die Mitverschuldensquote (und setzte sich mit einem allfälligen Mitverschulden der Klägerin auch in den Entscheidungsgründen [bei der rechtlichen Beurteilung] nicht auseinander), obwohl es zum Mitverschuldenseinwand der Beklagten – der Einwand des Alleinverschuldens enthält auch jenen des Mitverschuldens – sämtliche Beweise aufgenommen und zu allen insofern relevanten Prozessbehauptungen der Streitparteien (positive) Feststellungen getroffen hatte (weshalb auch kein mit Rechtsrüge aufzugreifender sekundärer Feststellungsmangel vorliegt).

2.2 Aktenwidrigkeit (4 Punkte)

Das Erstgericht „zitierte“ die Zeugenaussage von Laszlo K. bei seiner Beweiswürdigung insofern falsch, als es erwog, der Zeuge habe ausgesagt, das Verhalten der Klägerin unmittelbar nach ihrem Sturz, als er ihr zu Hilfe geeilt sei, für sich so interpretiert zu haben, dass die Klägerin wegen einem am Boden liegenden Ananasstück gestürzt sei. Tatsächlich hatte der Zeuge ausgesagt, er habe das Verhalten der Klägerin dahingehend interpretiert, dass diese wegen der getragenen Schuhe gestürzt sei.

Die Aktenwidrigkeit kann, da sie hinsichtlich der gleichermassen mit der Beweisrüge zu bekämpfenden Feststellung relevant und die Aussage des

Zeugen Laszlo K. dafür nicht das einzige Beweisergebnis ist, auch im Rahmen der Beweisrüge bzw. zusammen mit dieser geltend gemacht werden.

2.3 Unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung (9 Punkte)

Mit Beweisrüge zu bekämpfen ist die vom Landgericht getroffene Feststellung, dass die Klägerin deswegen gestürzt sei, weil sie auf einem am Boden liegenden Ananasstück ausrutschte.

Anzustreben ist stattdessen entweder eine entsprechende Negativfeststellung bzw. allgemein eine Negativfeststellung zur Sturzursache oder die positive Feststellung, dass die Klägerin wegen der getragenen High Heels stolperte und dadurch zu Sturz kam.

Die Entscheidungsrelevanz der anzustrebenden Ersatzfeststellung ist evident, weil bei Treffen der Ersatzfeststellung die Kausalität einer allfälligen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für den Sturz der Klägerin zu verneinen bzw. nicht erwiesen wäre.

2.4 Unrichtige rechtliche Beurteilung (20 Punkte)

a) Zu rügen ist, dass das Erstgericht schon grundsätzlich rechtlich verfehlt eine Verkehrssicherungspflicht der Hotelbetreiberin annahm, weil Verschmutzungen des Bodens im Bereich des Frühstücksbuffets für jedermann und damit auch für die Klägerin leicht erkennbar waren, weshalb diese sich leicht hätte selbst schützen können (*RIS-Justiz* RS0114360), dass aber das Erstgericht die Verkehrssicherungspflicht der Hotelbetreiberin jedenfalls überspannte und von dieser nicht zumutbare Massnahmen der Gefahrenabwehr verlangte, indem es eine dauernde Überwachung und Kontrolle des Frühstücksbuffets forderte (*RIS-Justiz* RS0023487 u. RS0023397 [T11]). (10 Punkte)

b) Sodann ist als sekundärer Feststellungsmangel geltend zu machen, dass das Erstgericht keine Feststellungen zur Behauptung der Beklagten, Laszlo K. sei unmittelbar vor dem Sturz der Klägerin am Buffet vorbeigegangen, wobei noch kein Ananasstück am Boden gelegen habe, sodass dieses jedenfalls erst ganz kurz vor dem Sturz der Klägerin zu Boden gefallen sein könne, getroffen hatte. Das Erstgericht hatte nämlich hilfweise zu Recht erwogen, dass es eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht begründen würde, wenn einer der beiden Kellner am Ananasstück vorbeigegangen wäre,

ohne dieses zu entfernen, egal ob er es nun übersehen hätte oder nicht (EvBl-LS 2016/180; ZVR 2017/44) (10 Punkte)

3. Berufung im Kostenpunkt (6 Punkte)

Zu erheben ist schliesslich eine Berufung im Kostenpunkt. Im Zwischenurteil über den Anspruchsgrund ist keine Kostenentscheidung zu treffen, weil das Ausmass des Obsiegens erst dann beurteilt werden kann, wenn darüber entschieden ist, inwiefern der Klage betragsmässig stattzugeben ist (§ 393 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 52 Abs. 2 ZPO).